

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 — StEntlG 1984 —)

A. Zielsetzung

Steuerentlastungen im Bereich der Wirtschaft mit dem Ziel,

- die ertragsunabhängigen Bestandteile der Unternehmensbesteuerung weiter zurückzuführen,
- die Eigenkapitalbildung der Unternehmen zu unterstützen und ihre Investitions- und Innovationskraft zu stärken,
- die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu verbessern.

Einschränkung von Steuervorteilen aus der Beteiligung an sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrenmodellen.

B. Lösung

Abbau der Vermögensteuerbelastung beim Betriebsvermögen

- durch Einführung eines Freibetrags von 125 000 DM und
- durch einen allgemeinen Abschlag von 25 v. H.

Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften von 0,7 v. H. auf 0,6 v. H.

Abbau der Mehrfachbelastung durch die Senkung der Grenze für steuerbefreiten Anteilsbesitz von 25 v. H. auf 10. v. H.

Einführung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten

- für kleine und mittlere Betriebe
- für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

Verlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten bei Schiffen und Luftfahrzeugen

Verdoppelung des Höchstbetrags für den Verlustrücktrag

Verdoppelung des Freibetrags bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe wegen Alters oder Berufsunfähigkeit

Beseitigung körperschaftsteuerlicher Nachteile bei Vorabauschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen

Gesetzliche Klarstellung zum Ausschluß von Verlustzuweisungen bei fehlender unternehmerischer Betätigung

Verteilung der Finanzierungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Jahre

Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt per saldo zu folgenden Steuermindereinnahmen

Rechnungsjahr 1984 2 532 Mio. DM,
Rechnungsjahr 1985 4 710 Mio. DM,
Rechnungsjahr 1986 3 533 Mio. DM,
Rechnungsjahr 1987 3 401 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ste 131/83

Bonn, den 2. September 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 — StEntlG 1984 —) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 526. Sitzung am 2. September 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 — StEntlG 1984 —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2)“ durch die Worte „des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens“ ersetzt.
2. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Gehören Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb, so gilt dies ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.“
3. Nach § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

„§ 117 a

Ansatz des inländischen Betriebsvermögens

(1) Ist das inländische Betriebsvermögen insgesamt positiv, so bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 125 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Der übersteigende Teil ist mit 75 vom Hundert anzusetzen.

(2) Betriebsvermögen, das auf Handelsschiffe der in § 34 c Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art entfällt, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Hälfte

anzusetzen, wenn sein Wert insgesamt positiv ist. Der Freibetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen, soweit er nicht bei anderem inländischem Betriebsvermögen berücksichtigt worden ist. Zur Ermittlung des nach den Sätzen 1 und 2 begünstigten Vermögens sind vom Wert der Handelsschiffe die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

(3) Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), gelten die Absätze 1 und 2 für jeden Beteiligten, soweit ihm Betriebsvermögen zugerechnet wird.“

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Gesellschafter entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1983 (BGBl. I S. ...), am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mindestens zu einem Zehntel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Zahl „117“ die Worte „und § 117 a Abs. 1 und 2“ eingefügt.

5. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals zum 1. Januar 1984 anzuwenden.

(2) § 26 ist erstmals zum 1. Januar 1986 anzuwenden.“

Artikel 2

Vermögensteuergesetz

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 erstreckt sich die beschränkte Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat nicht auf das inländische Betriebsvermögen, das dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Seeschiffen oder Luftfahrzeugen eines Unternehmens dient, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland eine entsprechende Steuerbefreiung für derartiges Vermögen gewährt und daß der Bundesminister für Verkehr die Steuerbefreiung für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.“

2. In § 10 Nr. 2 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,6“ ersetzt.

3. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absätze 1 bis 4 sind bei Vermögen, das in einem ausländischen Staat belegen ist und das zum inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum inländischen Betriebsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehört, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Vermögen enthalten ist, mit dem der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Vermögen herangezogen wird.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 11“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die obersten Finanzbehörden der Länder können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Anwendung von § 11 Abs. 1 besonders schwierig ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Pauschbesteuerung bei Zuzug aus dem Ausland und bei beschränkter Steuerpflicht“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Vermögensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Ermittlung der Vermögensteuer besonders schwierig ist.“

6. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Vermögensteuer-Hauptveranlagungen
1984 und 1986

Auf den 1. Januar 1984 findet eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer statt. Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer findet auf den 1. Januar 1986 statt.“

7. In § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel 3

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in allen anderen Fällen für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes besteht. Bei Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes ist es ausreichend, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung entsprechend der Vorschrift am Grund- oder Stammkapital der inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Wird nur ein Teil einer solchen Beteiligung durch Schenkung zugewendet, so gelten die weiteren Erwerbe aus der Beteiligung, soweit die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind, auch dann als Erwerb von Inlandsvermögen, wenn im Zeitpunkt ihres Erwerbs die Beteiligung des Erblassers oder Schenkers weniger als ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft beträgt.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 Nr. 3 findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 4

Abgabenordnung

§ 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz „(§§ 114 bis 117 des Bewertungsgesetzes)“ wird durch den Klammerzusatz „(§§ 114 bis 117 a des Bewertungsgesetzes)“ ersetzt.
2. Die Worte „, die nicht zusammenveranlagt werden“ werden durch die Worte „und die Feststellungen für die Besteuerung von Bedeutung sind“ ersetzt.

Artikel 5

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 f wird folgender § 7 g eingefügt:

„§ 7 g

Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 eine Sonderabschreibung von 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

(2) Die Sonderabschreibung nach Absatz 1 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts
 - a) der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 120 000 Deutsche Mark beträgt und
 - b) bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt und
2. das Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt.“
2. In § 10 d werden die Worte „5 Millionen Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „10 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.
3. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ein Darlehensabgeld und die anderen Kosten der Beschaffung des Darlehens Werbungskosten sind, sind diese Beträge in dem Kalenderjahr der Leistung und in den darauffolgenden Kalenderjahren mit dem Betrag abzusetzen, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf die Laufzeit des Darlehens, längstens auf den Zeitraum von fünf Jahren ergibt. Sind ein Darlehensabgeld und die anderen Kosten der Beschaffung des Darlehens über mehrere Jahre verteilt zu leisten, so sind das jeweils vereinbarte Darlehensabgeld und die jeweils vereinbarten anderen Kosten der Beschaffung des Darlehens nach Satz 1 zu verteilen; der abzusetzende Betrag darf den im Kalenderjahr geleisteten Betrag nicht übersteigen; ein noch nicht abgesetzter Betrag kann im letzten Jahr der Verteilung abgesetzt werden. Schuldzinsen, die für mehr als ein Kalenderjahr im voraus geleistet werden, sind für die Kalenderjahre abzuziehen, zu denen sie wirtschaftlich gehören. In den Fällen des § 21 a sind die vor dem Ansatz des Grundbetrags nach § 21 a Abs. 1 Satz 4 geleisteten Beträge im Sinne des Satzes 1 für das Kalenderjahr der erstmaligen Anwendung des § 21 a in voller Höhe abzusetzen, soweit sie nicht schon in früheren Kalenderjahren abzusetzen waren und wenn der Nutzungswert der Wohnung ununterbrochen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach § 21 a ermittelt wird. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 nicht ununterbrochen für länger als sechs Monate vor, so sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden. Wird ein Grundstück während des Verteilungszeitraums veräußert oder in ein Betriebsvermögen eingebracht, so ist der auf das Grundstück entfallende und noch nicht abgesetzte Teil der Beträge im Sinne des Satzes 1 im Kalenderjahr der Veräußerung oder der Überführung in das Betriebsvermögen als Werbungskosten abzusetzen.“

4. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „120 000“ und die Zahl „200 000“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.

7. § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“

8. § 51 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe q wird wie folgt gefaßt:

„q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten

aa) für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

bb) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,

cc) für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend ent-

weder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes.

Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude in den Fällen von Doppelbuchstabe aa vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sind; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. Die erhöhten Absetzungen dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Sind die Aufwendungen für die erstmalige Durchführung der Maßnahme Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden, deren Nutzungswert nach § 21 a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;“.

b) Buchstabe u wird wie folgt gefaßt:

„u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

- bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
- cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Anspruch genommen werden, und zwar

- aa) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 40 vom Hundert,
- bb) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen, bis zu insgesamt 15 vom Hundert, die nicht zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen, bis zu insgesamt 10 vom Hundert,
- cc) bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen, bis zu insgesamt 15 vom Hundert, zu nicht mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen, bis zu insgesamt 10 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen dienen;“.

- c) In Buchstabe w wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

9. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:
„(12 a) § 7 g ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt worden sind.“
- b) Absatz 19 wird wie folgt gefaßt:
„(19) § 10 d ist auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Betrags von 10 Millionen Deutsche Mark ein Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark tritt.“
- c) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 19 a eingefügt:
„(19 a) § 11 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“
- d) Nach Absatz 21 wird folgender Absatz 21 a eingefügt:
„(21 a) § 16 Abs. 4 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 vorgenommen werden.“

Artikel 6

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357), geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Nummer 1 gestrichen.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 5 werden jeweils die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt die Befreiung ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.“
3. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Beruht die Ausschüttung auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein

abgelaufenes Wirtschaftsjahr, tritt die Minderung oder Erhöhung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das die Ausschüttung erfolgt. Bei anderen Ausschüttungen ändert sich die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Ausschüttung erfolgt.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, sind mit dem verwendbaren Eigenkapital zum Schluß des letzten vor dem Gewinnverteilungsbeschluß abgelaufenen Wirtschaftsjahrs zu verrechnen. Andere Ausschüttungen sind mit dem verwendbaren Eigenkapital zu verrechnen, das sich zum Schluß des Wirtschaftsjahrs ergibt, in dem die Ausschüttung erfolgt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

5. § 29 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eigenkapital im Sinne dieses Kapitels ist das in der Steuerbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen, das sich ohne Änderung der Körperschaftsteuer nach § 27 und ohne Verringerung um die im Wirtschaftsjahr erfolgten Ausschüttungen ergeben würde, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen.

(2) Das Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs in das für Ausschüttungen verwendbare (verwendbares Eigenkapital) und in das übrige Eigenkapital aufzuteilen. Das verwendbare Eigenkapital ist der Teil des Eigenkapitals, der das Nennkapital übersteigt.“

6. § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen,“.

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ermäßigt belastete Eigenkapitalteile sind nach Maßgabe des Absatzes 2 aufzuteilen.“

8. In § 37 Abs. 2 wird das Zitat „§ 28 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

9. In § 38 Abs. 2 wird das Zitat „§ 28 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

10. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den am 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.

(2) Beruht die Ausschüttung auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß, so dürfen Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 nicht ausgestellt werden, wenn die Ausschüttung für ein Wirtschaftsjahr vorgenommen wird, das vor dem 1. Januar 1977 abgelaufen ist. In den übrigen Fällen dürfen die Bescheinigungen nicht für Gewinnausschüttungen oder für sonstige Leistungen im Sinne des § 41 ausgestellt werden, die in einem vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Veranlagungszeitraum bewirkt worden sind.

(3) Wird nachträglich festgestellt, daß ein Gewinnverteilungsbeschluß für ein vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenes Wirtschaftsjahr nicht den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entspricht, so dürfen für die Gewinnausschüttung Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 nicht ausgestellt werden; eine Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 27 tritt nicht ein.

(4) Werden Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 entgegen den Absätzen 2 oder 3 ausgestellt, gilt § 44 Abs. 6 entsprechend.

(5) Auf Antrag sind § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 bereits für einen nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Veranlagungszeitraum und zum Schluß eines nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs anzuwenden; bestandskräftige Feststellungsbescheide im Sinne des § 47 und Körperschaftsteuerbescheide sind zu ändern.

(6) Ermäßigt belastete Eigenkapitalteile, die dadurch entstanden sind, daß die Körperschaftsteuer nur durch einen besonderen Steuersatz ermäßigt worden ist, sind bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1985 abgelaufen ist, nach § 32 Abs. 2 und 3 aufzuteilen. § 32 Abs. 4 ist anzuwenden.“

Artikel 7

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummern 2 a und 7 werden jeweils die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt.
- b) Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:

„8. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.“
- c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 a werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbeskapital gehörenden Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit ist, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.“

Artikel 8

Außensteuergesetz

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zu einem Viertel“ durch die Worte „zu einem Zehntel“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals anzuwenden

 1. für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1984
 2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1984.“

Artikel 9

Kraftfahrzeugsteuergesetz

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 11 wird gestrichen.
2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Vergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Personenkraftwagen oder Krafträdern, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen, daß sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Personenkraftwagen oder Krafträder, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen „G“ nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange der Schwerbehinderte das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 57 des Schwerbehindertengesetzes in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist vom Finanzamt auf dem Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist vom Finanzamt zu löschen, wenn die Steuerermäßigung entfällt.

(3) Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht dem Behinderten nur für ein Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern — ausgenommen Handgepäck —, zur entgeltlichen Beförderung von Personen — ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung — oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten stehen.“

3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 3 a Absatz 2 oder nach“ eingefügt.
4. In § 17 werden die Worte „§ 3 Nr. 11 dieses Gesetzes als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßen-

verkehr erheblich beeinträchtigt“ durch die Worte „§ 3 a Abs. 1 dieses Gesetzes ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert“ ersetzt.

Artikel 10

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1981 und 1982 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert, für das Jahr 1983 dem Bund 66,5 vom Hundert und den Ländern 33,5 vom Hundert und für die Jahre 1984

und 1985 dem Bund 65,5 vom Hundert und den Ländern 34,5 vom Hundert zu.“

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

- I. Der vorliegende Gesetzentwurf wird von der vordringlichen Zielvorstellung der Bundesregierung getragen, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und ein dauerhaftes, sich selbst tragendes Wirtschaftswachstum zu ermöglichen. Hierzu ist es notwendig, die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Investitions- und Innovationstätigkeit der Wirtschaft zu fördern, die Leistungsbereitschaft zu erhöhen, die Anpassung an den technischen Fortschritt zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Ein erster Schritt in diese Richtung ist bereits durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 getan worden. Dabei ist insbesondere die ertragsunabhängige steuerliche Belastung der gewerblichen Wirtschaft gemindert und stärker an die Ertragskraft der Betriebe angepaßt worden. Dies geschah insbesondere durch Einschränkung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag und von Dauerschulden zum Gewerkekapital.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung diese Politik fort. Sie schlägt vor, weitere Steuerentlastungen im Bereich der Wirtschaft, vor allem für den Mittelstand, vorzunehmen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Steuermehreinnahmen ab 1984, die sich aus der Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 1983 ergeben. Ziel dieser Maßnahmen ist es,

- die ertragsunabhängigen Bestandteile der Unternehmensbesteuerung weiter zurückzuführen,
- die Eigenkapitalbildung der Unternehmen zu unterstützen und ihre Investitions- und Innovationskraft zu stärken sowie
- die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu verbessern.

Die Gewinnquote der Unternehmen ist — über einen längeren Zeitraum gesehen — gesunken. Diese Entwicklung ist mit ein Grund dafür, daß Kapitalbildung und Kapitalverwendung im Unternehmensbereich seit Jahren nicht mehr den Erfordernissen eines anhaltenden Wachstums gerecht werden. Nach dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1982 (S. 52) hat sich der Eigenkapitalanteil der Unternehmen von etwa 30 v. H. Mitte der 60er Jahre auf nur noch 20,5 v. H. der Bilanzsumme im Jahr 1981 gemindert. Nicht zuletzt dieser starke Rückgang hatte nach dem Bundesbankbericht zur Folge, daß Unternehmen auf Schwankungen im Wirtschaftsablauf immer vorsichtiger reagierten. Eine schwache Eigenkapitaldecke setzt insbesondere in wirtschaft-

lich schwierigen Zeiten Unternehmen entsprechend enge Grenzen für ihre wirtschaftliche Betätigung und die Übernahme von Risiken und erhöht in Zeiten unbefriedigender Ertragslage die Insolvenzanfälligkeit. In einer derartigen Lage wird die Belastung durch die ertragsunabhängige Vermögensteuer besonders spürbar.

Im Vordergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen steht daher eine ins Gewicht fallende Entlastung der Wirtschaft von der Vermögensteuer. Die Bundesregierung verspricht sich hiervon eine Unterstützung für eine dauerhaft günstige Wirtschaftsentwicklung. Der Gesetzentwurf sieht bei der Vermögensteuer im wesentlichen eine allgemeine Minderung der Steuerbelastung von Betriebsvermögen durch Einführung eines Freibetrags und einen niedrigeren Ansatz vor (Artikel 1 Nr. 3). Der Freibetrag wirkt sich vor allem im mittelständischen Bereich aus. Ergänzend dazu sind eine Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften (Artikel 2 Nr. 2) sowie ein weiterer Abbau der Mehrfachbelastung durch die Senkung der Grenze für den steuerbefreiten Anteilsbesitz von 25 v. H. auf 10 v. H. (Artikel 1 Nr. 2) vorgesehen. Durch diese Maßnahmen wird die Bildung von Risikokapital gefördert.

Im Bereich der Einkommensteuer sollen die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch besondere Abschreibungserleichterungen für kleine und mittlere Betriebe (Artikel 5 Nr. 1) sowie Abschreibungserleichterungen bei Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Artikel 5 Nr. 8), durch eine Erweiterung des Verlustrücktrags (Artikel 5 Nr. 2) und durch eine Verdoppelung des Freibetrags bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe wegen Alters oder Berufsunfähigkeit (Artikel 5 Nr. 6) verbessert werden.

Fast alle diese Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Liquidität und Eigenkapitalausstattung insbesondere der Unternehmen im mittelständischen Bereich zu stärken und damit die Anlage von Risikokapital zu erleichtern. Denn gerade dem Mittelstand kommt im Rahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung eine zentrale Bedeutung zu. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß von der mittelständischen Wirtschaft in hohem Maße zukunftsorientierte Impulse ausgegangen sind.

Im Bereich der Körperschaftsteuer wird die Beseitigung des teilweisen Abzugsverbots für die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen vorgeschlagen, wodurch ebenfalls die Anlage von Risikokapital erleichtert wird (Artikel 6 Nr. 1). Der Verbesserung der Liquiditätslage und Eigenkapitalausstattung dient es auch, daß die nachteiligen Wirkungen, die nach

geltendem Körperschaftsteuerrecht durch das Aufteilungsverbot für bestimmte ermäßigt besteuerte Eigenkapitalteile sowie bei Vorabauschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen auftreten können, künftig vermieden werden (Artikel 6 Nr. 3 bis 10).

- II. Eine Steuerpolitik, die produktive Investitionen fördern will, muß auch Steuervergünstigungen ständig daraufhin überprüfen, inwieweit sie noch gesamtwirtschaftlich vertretbar sind und der erforderlichen Anpassung der Volkswirtschaft dienen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die Steuervorteile aus der Beteiligung an sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften wirkungsvoller als bisher eingeschränkt werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Steuersparmodelle in der Form von Verlustzuweisungsgesellschaften einschließlich Bauherrengemeinschaften bei hochverdienenden Steuerpflichtigen zu Steuerminderungen führen, die mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht zu vereinbaren sind. Sie beobachtet auch mit Sorge, daß die Steuersparmodelle durch eine aufwendige und komplizierte rechtliche wie tatsächliche Gestaltung zu einem Verwaltungsaufwand führen, der von der Finanzverwaltung kaum noch zu bewältigen ist. Die Bundesregierung schlägt daher mit diesem Gesetzentwurf einschränkende Maßnahmen vor, die gewerbliche Verlustzuweisungsgesellschaften und sogenannte Bauherrenmodelle betreffen.

Bei der Einkommensteuer sollen Verluste aus Betätigungen, die von der Absicht getragen werden, die persönliche Steuerbelastung zu mindern, nicht mehr berücksichtigt werden (Artikel 5 Nr. 5). Im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sollen Finanzierungskosten die zusammengeballt anfallen, nicht mehr in einem Jahr, sondern auf mehrere Jahre verteilt berücksichtigt werden (Artikel 5 Nr. 3). Hierdurch wird die steuerlich attraktive Möglichkeit eingeschränkt, durch Sofortabzug hoher Beträge als Werbungskosten zu hohen negativen Einkünften zu kommen, die die Steuerschuld stark ermäßigen.

- III. Als weitere Maßnahme zur Einschränkung steuerlicher Vorteile sieht der Gesetzentwurf (Artikel 9) vor, die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nur noch Schwerbehinderten zu gewähren, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die übrigen Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, sollen anstelle der Steuerbefreiung eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. erhalten. Ferner soll für diesen Personenkreis die bisherige Doppelvergünstigung — Steuerbefreiung und unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr — beseitigt und ein Wahlrecht zwischen den beiden Vergünstigungen eingeführt werden. Für Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen (z. B. Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen erlitten haben) verbleibt es bei der bisherigen Besitzstandsregelung (§ 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz).

- IV. Zum Ausgleich der durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 entstehenden überproportionalen Steuerausfälle bei Ländern und Gemeinden wird der Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer für die Jahre 1984 und 1985 von 33,5 v. H. auf 34,5 v. H. erhöht, der Anteil des Bundes von 66,5 v. H. auf 65,5 v. H. vermindert (Artikel 10).

- V. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen (ohne Artikel 10; s. dazu die Einzelbegründung) sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Die auf den Bund entfallenden Mindereinnahmen sind im Finanzplan bis 1987 berücksichtigt. Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Maßnahmen sind dazu angelegt, daß sie die Eigenkapitalbasis der Wirtschaft verstärken. Sie haben damit tendenziell preisdämpfende Wirkung. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu quantifizieren.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art	Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr 1984 ¹⁾				Rechnungsjahre ²⁾			
			insge- samt	davon:			insge- samt	davon:		
				Bund	Land ³⁾	Ge- meinde		Bund	Land ³⁾	Ge- meinde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft										
<i>I. Entlastungen bei der Vermögensteuer</i>										
1	Ansatz des Betriebsvermögens (§ 117 a BewG)									
	a) bis 125 000 DM mit 0	VSt	- 250	—	- 250	—	- 110	—	- 110	—
	b) darüber mit 75 v. H.	VSt	- 910	—	- 910	—	- 455	—	- 455	—
2	Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften von 0,7 auf 0,6 v. H.	VSt	- 300	—	- 300	—	- 260	—	- 260	—
3	Senkung der Schachtelgrenze von 25 auf 10 v. H. (§ 102 BewG)									
	a) bei der Vermögensteuer	VSt	- 100	—	- 100	—	- 50	—	- 50	—
	b) bei der indirekten Anrechnung ausländischer KSt-Steuer (§ 26 KStG)	KSt	- 30	- 15	- 15	—	—	—	—	—
	c) bei der Gewerbesteuer	GewSt	- 150	- 12	- 23	- 115	- 40	- 3	- 6	- 31
		KSt	+ 60	+ 30	+ 30	—	+ 30	+ 15	+ 15	—
		ESt	+ 10	+ 4	+ 4	+ 2	—	—	—	—
		zus.	- 80	+ 22	+ 11	- 113	- 10	+ 12	+ 9	- 31
4	Wiedereinführung der — 1974 beseitigten — Möglichkeit, die Vermögensteuer zu pauschalisieren (Außensteuerbereich) (§§ 12 u. 13 VStG)		⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—
<i>II. Entlastungen bei den Ertragsteuern</i>										
5	Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Betriebe (Einheitswert von nicht mehr als 120 000 DM und Gewerbekapital bis 500 000 DM) in Höhe von 10 v. H. für neue bewegliche Anlagegüter (§ 7 g EStG) ⁵⁾									
		GewSt	- 210	- 17	- 32	- 161	- 220	- 18	- 33	- 169
		ESt	- 620	- 264	- 270	- 86	- 550	- 234	- 240	- 76
		KSt	- 170	- 85	- 85	—	- 180	- 90	- 90	—
		zus.	- 1 000	- 366	- 387	- 247	- 950	- 342	- 363	- 245

Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM											
Rechnungsjahre 2)											
1985				1986				1987			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Land 3)	Gemeinde		Bund	Land 3)	Gemeinde		Bund	Land 3)	Gemeinde
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
– 380	—	– 380	—	– 270	—	– 270	—	– 280	—	– 280	—
– 1 350	—	– 1 350	—	– 960	—	– 960	—	– 960	—	– 960	—
– 340	—	– 340	—	– 315	—	– 315	—	– 325	—	– 325	—
– 150	—	– 150	—	– 100	—	– 100	—	– 100	—	– 100	—
– 40	– 20	– 20	—	– 50	– 25	– 25	—	– 30	– 15	– 15	—
– 180	– 15	– 27	– 138	– 230	– 18	– 35	– 177	– 150	– 12	– 23	– 115
+ 90	+ 45	+ 45	—	+ 60	+ 30	+ 30	—	+ 60	+ 30	+ 30	—
+ 10	+ 4	+ 4	+ 2	+ 20	+ 9	+ 9	+ 2	+ 10	+ 4	+ 4	+ 2
– 80	+ 34	+ 22	– 136	– 150	+ 21	+ 4	– 175	– 80	+ 22	+ 11	– 113
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
– 280	– 22	– 43	– 215	– 265	– 21	– 40	– 204	– 210	– 17	– 32	– 161
– 1 090	– 463	– 475	– 152	– 620	– 264	– 270	– 86	– 620	– 264	– 270	– 86
– 200	– 100	– 100	—	– 170	– 85	– 85	—	– 170	– 85	– 85	—
– 1 570	– 585	– 618	– 367	– 1 055	– 370	– 395	– 290	– 1 000	– 366	– 387	– 247

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr 1984 ¹⁾				Rechnungsjahre ²⁾			
			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
				Bund	Land ³⁾	Ge-meinde		Bund	Land ³⁾	Ge-meinde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6	Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (bis 31. Dezember 1989) bis zu 40 v. H. für bewegliche Wirtschaftsgüter und 15 v. H. bzw. 10 v. H. für Gebäude (bei mehr als $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{3}$ FuE-Nutzung) (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u EStG) ⁶⁾	GewSt	– 75	– 6	– 11	– 58	– 85	– 7	– 13	– 65
			– 35	– 15	– 15	– 5	– 35	– 15	– 15	– 5
			– 190	– 95	– 95	—	– 230	– 115	– 115	—
			zus.	– 300	– 116	– 121	– 63	– 350	– 137	– 143
			– 70							
7	Verlängerung der Gewährung von Sonderabschreibungen bei Schiffen und Luftfahrzeugen bis 31. Dezember 1989 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG) ⁷⁾	GewSt	– 25	– 2	– 4	– 19	– 25	– 2	– 4	– 19
			– 55	– 23	– 24	– 8	– 55	– 23	– 24	– 8
			– 20	– 10	– 10	—	– 20	– 10	– 10	—
			zus.	– 100	– 35	– 38	– 27	– 100	– 35	– 38
			– 27							
8	Fortgeltung der Steuervergünstigung bei Aufwendungen für moderne Heizungs-technologien und bestimmte Fernwärmeanschlüsse (§ 82 a EStDV)	ESt	– 30 ⁸⁾	– 13	– 13	– 4	– 17	– 7	– 7	– 3
9	Verdoppelung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag auf 10 Mio. DM (§ 10 d EStG)	ESt	– 100	– 42	– 44	– 14	– 40	– 17	– 17	– 6
			– 100	– 50	– 50	—	– 60	– 30	– 30	—
			zus.	– 200	– 92	– 94	– 14	– 100	– 47	– 47
10	Anhebung des erhöhten Freibetrags bei Betriebsveräußerung und -aufgabe von 60 000 DM auf 120 000 DM (§ 16 Abs. 4 EStG)	ESt	– 40	– 17	– 17	– 6	—	—	—	—
11	Volle Abzugsfähigkeit der Kosten für die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen (§ 9 KStG)					—				—

Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM											
Rechnungsjahre 2)											
1985				1986				1987			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Land 3)	Gemeinde		Bund	Land 3)	Gemeinde		Bund	Land 3)	Gemeinde
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
– 110	– 9	– 17	– 84	– 90	– 7	– 14	– 69	– 75	– 6	– 11	– 58
– 65	– 28	– 28	– 9	– 35	– 15	– 15	– 5	– 35	– 15	– 15	– 5
– 230	– 115	– 115	—	– 190	– 95	– 95	—	– 190	– 95	– 95	—
– 405	– 152	– 160	– 93	– 315	– 117	– 124	– 74	– 300	– 116	– 121	– 63
– 25	– 2	– 4	– 19	– 25	– 2	– 4	– 19	– 25	– 2	– 4	– 19
– 55	– 23	– 24	– 8	– 55	– 23	– 24	– 8	– 55	– 23	– 24	– 8
– 20	– 10	– 10	—	– 20	– 10	– 10	—	– 20	– 10	– 10	—
– 100	– 35	– 38	– 27	– 100	– 35	– 38	– 27	– 100	– 35	– 38	– 27
– 45	– 19	– 20	– 6	– 75	– 32	– 33	– 10	– 105	– 45	– 46	– 14
– 160	– 68	– 70	– 22	– 90	– 38	– 39	– 13	– 80	– 34	– 35	– 11
– 140	– 70	– 70	—	– 90	– 45	– 45	—	– 80	– 40	– 40	—
– 300	– 138	– 140	– 22	– 180	– 83	– 84	– 13	– 160	– 74	– 75	– 11
– 8	– 3	– 4	– 1	– 34	– 14	– 15	– 5	– 40	– 17	– 17	– 6
			—				—				—

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art	Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr 1984 ¹⁾				Rechnungsjahre ²⁾			
			insge- samt	davon:			1984			
				Bund	Land ³⁾	Ge- meinde	insge- samt	Bund	Land ³⁾	Ge- meinde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12	Beseitigung körper- schaftsteuerlicher Nachteile bei Vorab- ausschüttungen und verdeckten Gewinn- ausschüttungen ab 1977 (§§ 27—29 KStG) — laufende Auswir- kungen	KSt VSt/ GewSt	— 14 — 1	— 7 —	— 7 — 1	— —	— 10 —	— 5 —	— 5 —	— —
	— einmalige Auswir- kungen	zus. KSt	— 15 — 250	— 7 — 125	— 8 — 125	— —	— 10 — 190 ⁹⁾	— 5 — 95	— 5 — 95	— —
13	Wegfall ermäßigt bela- steter Eigenkapital- teile in der Gliede- rungsrechnung für das verwendbare Ei- genkapital (§ 32 KStG)	KSt	— 10	— 5	— 5	—	—	—	—	—
	Finanzielle Auswir- kungen insg. (lfd. Nr. 1 bis 13)		— 3 615	— 769	— 2 372	— 474	— 2 602	— 656	— 1 564	— 382
	B. Maßnahmen zur Einschränkung von steuerlichen Vor- teilen									
14	Klarstellende Rege- lung zur Gewinnerzie- lungsabsicht (§ 15 EStG)		. ¹⁰⁾	.	.	.	.	.	.	.
15	Verteilung der Finan- zierungskosten bei Einkünften aus Ver- mietung und Verpach- tung (§ 11 EStG)	ESt	. ¹¹⁾	.	.	.	.	.	.	.
16	Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte (§ 3 Nr. 11 KfzStG)	KfzSt	+ 100	—	+ 100	—	+ 70	—	+ 70	—
	Finanzielle Auswir- kungen insg. (lfd. Nr. 1 bis 16)		— 3 515	— 769	— 2 272	— 474	— 2 532	— 656	— 1 494	— 382

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuer mehr- bzw. Steuer mindereinnahmen

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen

³⁾ Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Ländersteueraufkommen zugerechnet

⁴⁾ Auswirkungen nicht quantifizierbar (geringfügige Steuer mindereinnahmen)

⁵⁾ Für das Rechnungsjahr 1983 entstehen Steuer mindereinnahmen von 40 Mio. DM

⁶⁾ Für das Rechnungsjahr 1983 entstehen Steuer mindereinnahmen von 75 Mio. DM

Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM											
Rechnungsjahre ²⁾											
1985				1986				1987			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Land ³⁾	Gemeinde		Bund	Land ³⁾	Gemeinde		Bund	Land ³⁾	Gemeinde
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
— 15	— 8	— 7	—	— 10	— 5	— 5	—	— 10	— 5	— 5	—
— 1	—	— 1	—	— 1	—	— 1	—	— 1	—	— 1	—
— 16	— 8	— 8	—	— 11	— 5	— 6	—	— 11	— 5	— 6	—
— 40	— 20	— 20	—	— 20	— 10	— 10	—	—	—	—	—
— 6	— 3	— 3	—	— 8	— 4	— 4	—	— 10	— 5	— 5	—
— 4 830	— 949	— 3 229	— 652	— 3 643	— 674	— 2 375	— 594	— 3 501	— 656	— 2 364	— 481
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—
120	—	120	—	110	—	110	—	100	—	100	—
— 4 710	— 949	— 3 109	— 652	— 3 533	— 674	— 2 265	— 594	— 3 401	— 656	— 2 264	— 481

⁷⁾ Verzicht auf Steuermehreinnahmen⁸⁾ Verzicht auf Steuermehreinnahmen (kumuliert nach zehn Jahren auf rd. 300 Mio. DM je Baujahrgang)⁹⁾ Durch Steuerstundungen bereits entstandene Steuerausfälle: 1982 = 50 Mio. DM, 1983 = 40 Mio. DM (plus 1984 entstehende Steuerausfälle von 100 Mio. DM)¹⁰⁾ Steuermehreinnahmen mangels Unterlagen nicht quantifizierbar¹¹⁾ Verteilung bisheriger Steuerausfälle auf mehrere Jahre

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Bewertungsgesetz)***I. Allgemeines*

Das Vermögensteueraufkommen (1984 etwa 5,2 Mrd. DM) wird seit langem zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft getragen. Auf den Rückgang der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen wurde im allgemeinen Teil der Begründung bereits hingewiesen.

Die Bundesregierung hält wegen der im allgemeinen Teil der Begründung näher dargestellten Entwicklung eine Verminderung der vermögensteuerlichen Belastung der Wirtschaft für sachlich geboten. Die vorgeschlagenen Regelungen haben vor allem die Unterstützung der Eigenkapitalbildung der Wirtschaft und die Förderung der Investitionsbereitschaft zum Ziel. Mit ihnen wird zugleich das öffentliche Interesse daran berücksichtigt, daß die Erhebung einer ertragsunabhängigen Steuer auf Betriebsvermögen nicht zur Gefährdung von Arbeitsplätzen führt. Die Bundesregierung erwartet von einer solchen steuerlichen Entlastung der Wirtschaft von Substanzsteuern eine Unterstützung für eine dauerhaft günstige Wirtschaftsentwicklung.

Die Einführung eines allgemeinen Abschlags beim vermögensteuerlichen Ansatz des Betriebsvermögens soll der dargestellten rückläufigen Entwicklung der Eigenkapitalausstattung entgegenwirken. Der Abschlag soll zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beitragen. Er soll die Bereitstellung von Risikokapital für Unternehmen anregen und auf diese Weise an einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen mitwirken.

Darüber hinaus soll der allgemeine Abschlag beim vermögensteuerlichen Ansatz des Betriebsvermögens auch die besondere Lage des Betriebsvermögens besser als bisher berücksichtigen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat erneut die Tatsache ins öffentliche Bewußtsein gerückt, daß den besonderen Gewinnmöglichkeiten in Handel und Industrie auch gesteigerte Verlustrisiken gegenüberstehen, die nicht nur die Gewinnerwartungen eines Kapitalanlegers, sondern auch die Sicherheit einer Investition erheblich beeinträchtigen können. Das Betriebsvermögen muß daher im Vergleich zu anderen Vermögensarten im Sinne des Bewertungsgesetzes grundsätzlich als stärker risikobehaftet angesehen werden. Dies gilt besonders in Zeiten rückläufiger Wirtschaftstätigkeit. Bei ungünstiger Wirtschaftsentwicklung ist zudem die Möglichkeit zur Veräußerung von Betriebsvermögensteilen unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Die bisherigen steuerlichen Bewertungsvorschriften können diesen Besonderheiten nicht ausreichend Rechnung tragen.

Eine weitergehende Entlastung vor allem des Mittelstandes durch Einführung eines Freibetrags erscheint geboten.

Die Bundesregierung schlägt aus diesen Gründen vor:

- Einen Abbau der Vermögensteuerbelastung beim Betriebsvermögen
 - durch Einführung eines Freibetrags von 125 000 DM und
 - durch einen allgemeinen Abschlag von 25 v. H. (§ 117 a BewG).
- Die Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften von 0,7 v. H. auf 0,6 v. H. (§ 10 Nr. 2 VStG).
- Einen weiteren Abbau der Mehrfachbelastung durch die Senkung der Grenze für steuerbefreiten Anteilsbesitz auf 10 v. H. (§ 102 BewG).

*II. Begründung im einzelnen***Zu Nummer 1 (§ 26 BewG)**

Nach der geltenden Fassung des § 26 BewG bilden die Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 119 BewG auch dann eine wirtschaftliche Einheit (Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Grundstück, gewerblicher Betrieb), wenn sie zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören.

Diese Regelung, die im allgemeinen ohne steuerliche Auswirkung bleibt, soll u. a. die Anwendung der Bewertungsvorschriften, insbesondere bei der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, erleichtern. Für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens kann auf die Zusammenfassung der Ehegattenanteile dagegen aus Verwaltungsgründen verzichtet werden. Dieser Verzicht ist durch die Einführung der Vergünstigungen nach § 117 a BewG aus sachlichen Gründen geboten. Durch die Aufhebung der bisherigen Regelung für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens wird sichergestellt, daß sich die Gewährung des Freibetrags von 125 000 DM und der Nichtansatz des Betriebsvermögens in Höhe von 25 v. H. ausschließlich danach richten, ob und inwieweit Betriebsvermögen dem einzelnen Ehegatten bewertungsrechtlich zuzurechnen ist.

Da der Vollzug der Änderung im laufenden Hauptfeststellungszeitraum 1983 mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, soll die Änderung erst vom Stichtag der nächsten Hauptfeststellung aller Einheitswerte des Betriebsvermögens (1. Januar 1986) an wirksam werden.

Zu Nummer 2 (§ 102 BewG)

Nach § 102 Abs. 1 und 2 BewG bleibt die unmittelbare Beteiligung vor allem einer inländischen Kapitalgesellschaft an einer anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft, sofern sie zwölf Monate bestanden hat und mindestens 25 v. H. beträgt, bei der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer außer Ansatz. Diese Vorschrift wirkt durch

die für eine Freistellung notwendige Höhe der Beteiligung konzentrationsfördernd. Außerdem verhindert sie regelmäßig die Zusammenarbeit von mehr als vier Kapitalgesellschaften in der Form, daß diese bestimmte Geschäftszweige ausgliedern und einer neuen, gemeinsam gegründeten Kapitalgesellschaft übertragen. Übereinstimmend mit den Erkenntnissen der Steuerreformkommission (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, S. 650) ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die jetzige Grenze von 25 v. H. zu hoch und auf 10 v. H. herabzusetzen ist. Auch bei dieser Beteiligungshöhe ergeben sich nach Aktien- und Umwandlungsrecht bereits bestimmte Sonderrechte. Im übrigen wird in Absatz 2 in den Fällen mittelbarer Beteiligungen künftig auf das Erfordernis der Durchschüttung verzichtet.

Durch die Anfügung des Absatzes 3 soll erreicht werden, daß unabhängig von der Regelung in Absatz 2, im Verhältnis zu Staaten, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, die Steuerfreistellung nach diesen Abkommen bereits ab einer Beteiligungsgrenze von 10 v. H. gewährt wird.

Zu Nummer 3 (§ 117 a BewG)

Zur spürbaren Entlastung der Wirtschaft schlägt die Bundesregierung einen allgemeinen Abschlag von 25 v. H. beim Ansatz des inländischen Betriebsvermögens bei der Vermögensteuer vor. Die Einführung des Freibetrags von 125 000 DM wirkt sich vor allem beim Mittelstand aus. Der Freibetrag soll jedem Steuerpflichtigen gewährt werden, soweit er selbst Inhaber von Betriebsvermögen ist.

Wirtschaftlich betrachtet nimmt das Vermögen der im internationalen Verkehr eingesetzten Seeschiffe gegenüber dem übrigen Inlandsvermögen eine Sonderstellung ein, die vermögenssteuerlich eine Gleichbehandlung mit dem Auslandsvermögen vertretbar erscheinen läßt. Die auf das Auslandsvermögen entfallende Vermögensteuer ist — anstelle einer Anrechnung nach § 11 VStG — nach § 12 Abs. 1 VStG auf die Hälfte zu ermäßigen. Im Interesse einer vermögenssteuerlichen Entlastung der deutschen Seeschiffahrt soll daher künftig das auf Handelsschiffe im internationalen Verkehr entfallende Vermögen ebenfalls nur noch mit 50 v. H. des Werts angesetzt werden, der sich nach Abzug der im wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem Vermögen stehenden Schulden und Lasten ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 121 BewG)

Zu a)

Die Nummer 4 ist in Absatz 2 durch das Vermögensteuerreformgesetz eingefügt worden. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt (vgl. BT-Drucksache VI/3418 S. 106), daß es geboten erscheine, die bis dahin vermögenssteuerlich nicht erfaßten Anteile von Ausländern an inländischen Kapitalgesellschaften im Falle wesentlicher Beteiligungen der deutschen Vermögensteuer zu unterwerfen.

Die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze in § 102 BewG von 25 v. H. auf 10 v. H. rechtfertigt eine entsprechende Regelung bei beschränkt Steuerpflichtigen.

Bei einem internationalen Konzernverbund läßt sich die deutsche Vermögensteuer auf wesentliche Beteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften verhältnismäßig leicht durch eine innerkonzernliche Aufspaltung der Beteiligung vermeiden. Denn Steuerpflicht tritt nur ein, wenn ein Gesellschafter an einer deutschen Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens zu einem Viertel — künftig zu einem Zehntel — beteiligt ist. Die Voraussetzung fehlte bisher, wenn z. B. die Gesamtbeteiligung eines Konzerns zu gleichen Teilen auf fünf Konzernmitglieder verteilt wurde (sog. Quintettbildung). Entsprechende Aufteilungsmöglichkeiten bleiben im übrigen auch dann noch bestehen, wenn die Mindestbeteiligungsgrenze auf 10 v. H. gesenkt wird.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient dazu, diese Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen; denn als Inlandsvermögen wird hiernach der deutschen Vermögensteuer die gesamte wesentliche Beteiligung eines Konzerns unterworfen, gleichgültig in welcher Weise eine horizontale oder vertikale Verschachtelung vorgenommen wird. Dabei entsteht gegenüber der bisherigen Rechtslage kaum zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse ist schon bei der bestehenden Rechtslage zur Bestimmung der als Berechnungsgröße dienenden mittelbaren Beteiligung notwendig. Daneben wird es auch Fälle geben, in denen bisher bei vollständiger Vermeidung der deutschen Steuerpflicht keine Ermittlungen notwendig waren, aber nach Änderung der Rechtslage eine Steuerpflicht neu begründet wird. Dies ist aber im Interesse der Steuergerechtigkeit geboten.

Zu b)

Die Ergänzung stellt sicher, daß das Betriebsvermögen beschränkt Steuerpflichtiger in gleicher Weise wie das unbeschränkt Steuerpflichtiger entlastet wird.

Zu Nummer 5 (§ 124 BewG)

Die Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Rechtsänderungen. Wegen der Sonderregelung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Nummer 1 — letzter Absatz — hingewiesen.

Zu Artikel 2 (Vermögenssteuergesetz)

I. Allgemeines

Wegen der Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung und auf die Ausführungen unter I zu Artikel 1 (Bewertungsgesetz) hingewiesen.

Die Senkung soll die Gesamtbelastung verringern, die sich daraus ergibt, daß nicht nur die Körper-

schaften mit ihrem Betriebsvermögen, sondern auch die Anteilseigner mit ihren Anteilsrechten — bei Überschreiten der persönlichen Freibeträge — der Vermögensteuer unterliegen. Zusammen mit dem Abschlag von 25 v. H. beim Ansatz des Betriebsvermögens bewirkt die Senkung — auch ohne Berücksichtigung des neuen Freibetrags — eine Verminderung der gegenwärtigen Vermögensteuerbelastung von Körperschaften um mehr als ein Drittel, gegenüber der bis 1977 geltenden Belastung sogar um 55 v. H. Die Bundesregierung erwartet davon auch eine Erhöhung der Anziehungskraft für ausländische Investoren.

Im übrigen soll teilweise die Rechtslage wiederhergestellt werden, die vor Inkrafttreten des Vermögensteuerreformgesetzes 1974 bestanden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war es möglich, sowohl bei unbeschränkter (§ 9 Abs. 4 VStG a. F.) wie auch bei beschränkter (§ 10 Abs. 2 VStG a. F.) Vermögensteuerpflicht die deutsche Vermögensteuer zu pauschalieren, insbesondere wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig war. Vergleichbare Vorschriften gelten für das Ertragsteuerrecht. Wegen der damals bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken sollten diese Vorschriften im Rahmen der Steuerreform insgesamt beseitigt werden. Während dies für die Ertragsteuern nicht verwirklicht wurde, trat das Vermögensteuerreformgesetz 1974 in Kraft. Somit entfiel nur für die Vermögensteuer die Pauschalierungsmöglichkeit. Für die Ertragsteuern besteht sie noch heute weiter (§ 34 c Abs. 5 und § 50 Abs. 7 EStG sowie § 26 Abs. 6 Satz 1 KStG). Diese Situation hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten und unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Im Zuge der immer mehr zunehmenden Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit dem Ausland hat sich wiederholt die Notwendigkeit gezeigt, in Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen Doppelbesteuerungen durch eine Verwaltungsentscheidung zu beseitigen. Wegen der fehlenden Ermächtigung bei der Vermögensteuer war jedoch nur bei den Ertragsteuern eine Pauschalierung möglich.

Die durch die Vermögensteuerreform 1974 anstelle der allgemeinen Pauschalierungsmöglichkeit neu eingeführten Vorschriften (§ 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 VStG) sehen für bestimmte Fälle eine Steuerbefreiung vor, die voraussetzt, daß der Bundesminister der Finanzen mit dem betreffenden ausländischen Staat Einvernehmen über die Gegenseitigkeit herstellt.

Nach ihrem Zweck sollten diese Vorschriften lediglich dazu dienen, auf begrenztem Gebiet im Rahmen der Gegenseitigkeit zeitnahe und aktuellen Bedürfnissen entsprechende Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen zu können (vgl. Begründung in BT-Drucksache VI/3418). Es war im Rahmen der genannten Vorschriften an besondere Fälle gedacht, wie:

- a) Es werden Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geführt, und es sollen zur Vermeidung von Nachteilen für die Wirtschaft sofort bestimmte Abkommensregelungen vorab angewendet werden.

- b) Bei Kündigung eines DBA sollen bis zum Abschluß der Neuverhandlungen bestimmte Vorschriften weitergelten.
- c) Ein Staat kann aus verfassungsrechtlichen Gründen die Vermögensteuer nicht in das DBA einbeziehen.

Es sollten jedoch — jedenfalls isoliert für die Vermögensteuer betrachtet — nicht die Fälle darunter fallen, in denen die Doppelbesteuerung schon deshalb nicht auftritt, weil der ausländische Staat keine Vermögensteuer kennt. Eine doppelte Befreiung war nicht gewollt.

Die Vermögensteuer-Richtlinien 1974 sahen allerdings vor, daß die Herstellung des Einvernehmens nach § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 VStG dann nicht nötig ist, wenn der ausländische Staat keine allgemeine Vermögensteuer erhebt. In diesem Fall sollte auch eine deutsche Vermögensteuer automatisch entfallen. Diese Regelung führte zu doppelten Steuerbefreiungen. Ebenso wurden nicht aktiv tätige Betriebsstätten im Ausland von der deutschen Vermögensteuer befreit. Diese Auslegung ist daher in den Vermögensteuer-Richtlinien 1977 mit Zustimmung des Bundesrats wieder aufgehoben worden.

Nachdem die verfassungsmäßigen Zweifel an den Pauschalierungsvorschriften durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 1978 — 2 BvL 2/75 — (BVerfGE 48, 210) beseitigt worden sind, steht einer Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes im Vermögensteuergesetz nichts mehr im Wege. Es können dann wieder parallele Entscheidungen im Vermögen- und Ertragsteuerbereich getroffen werden. Nur diese Möglichkeit ist praxisgerecht.

Mit der durch die Neufassung vorgesehenen Möglichkeit der Pauschalierung der Vermögensteuer aus volkswirtschaftlichen Gründen werden die gesetzgeberischen Ziele der bisherigen Regelung auch weiterhin abgedeckt. Es werden aber darüber hinaus auch Verwaltungsentscheidungen ermöglicht, für die bisher keine Rechtsgrundlage bestand.

II. Begründung im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 VStG)

Die Neufassung entspricht dem § 2 Abs. 3 VStG in der Fassung vor dem Vermögensteuerreformgesetz 1974. Vgl. auch die Ausführungen unter I. (Allgemeines) und die Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 10 VStG)

Durch die Änderung wird der Vermögensteuersatz für Körperschaften von 0,7 v. H. auf 0,6 v. H. gesenkt.

Zu Nummer 3 (§ 11 VStG)

Ab dem Veranlagungszeitraum 1980 wird im Einkommensteuerrecht auch beschränkt Steuerpflichtigen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, die Möglichkeit einer Anrechnung ausländischer Steuern auf ihre inländische Steuerschuld gewährt (§ 50 Abs. 6 EStG, § 26 Abs. 6 Satz 1 KStG).

Durch die vorgesehene Änderung soll Entsprechendes auch für die Vermögensteuer zugelassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 VStG)

Die Neufassung des Absatzes 3 entspricht dem § 9 Abs. 4 VStG in der Fassung vor dem Vermögensteuerreformgesetz 1974. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind nur solche volkswirtschaftlichen Gründe in Betracht zu ziehen, die spezifisch außenwirtschaftlicher Natur sind. Die Steuerbegünstigung hängt davon ab, daß sie im Blick auf solche Gründe zweckmäßig ist; ihre Gewährung muß der deutschen Außenwirtschaft dienen. Zusätzlich ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen aufgenommen worden. Dadurch soll bundesweit eine einheitliche Anwendung der Vorschrift sichergestellt werden. Ob eine Pauschalierung aus „volkswirtschaftlichen Gründen“ zweckmäßig ist, kann — auch im Interesse aller Steuerpflichtigen — nur bundeseinheitlich beurteilt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die schon früher und noch heute geltende Regelung für die Schifffahrt und Luftfahrt hinzuweisen. Dort ist für eine Steuerbefreiung Voraussetzung, daß der Bundesminister für Verkehr sie für „verkehrspolitisch unbedenklich“ erklärt hat. Auch dadurch soll eine gleichmäßige Handhabung der Vorschriften gewährleistet werden.

Zu Nummer 5 (§ 13 VStG)

Aus systematischen Gründen wurde die Pauschalierungsmöglichkeit nicht in § 2, sondern in § 13 VStG aufgenommen. Sie entspricht dem § 10 Abs. 2 VStG in der Fassung vor dem Vermögensteuerreformgesetz 1974. Wegen der Auslegung des Begriffs „volkswirtschaftliche Gründe“ und der auch hier neu aufgenommenen Voraussetzung des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 24 VStG)

Die in diesem Gesetz vorgesehene Änderung des Bewertungsgesetzes macht eine Neuermittlung des Vermögens bei den meisten Vermögensteuerpflichtigen notwendig. Es wird deshalb auf den 1. Januar 1984 eine neue Vermögensteuer-Hauptveranlagung angeordnet. Die nächste Vermögensteuer-Hauptveranlagung soll zusammen mit der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1986 durchgeführt werden.

Zu Nummer 7 (§ 25 VStG)

Die Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Rechtsänderungen.

Zu Artikel 3 (Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 ErbStG)

Nach der vorgesehenen Regelung in § 121 Abs. 3 BewG (Artikel 1 Nr. 4) sollen für beschränkt Vermögensteuerpflichtige das inländische Betriebsvermögen nur mit 75 v. H. angesetzt und ihnen auch der Freibetrag von 125 000 DM gewährt werden. Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG stellt sicher, daß diese vermögenssteuerlichen Vergünstigungen nicht auf die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer beschränkt Steuerpflichtiger ausgedehnt werden.

Wenn weder der Erblasser (Schenker) noch der Erwerber Inländer sind, tritt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerpflicht ein, soweit Inlandsvermögen i. S. des § 121 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) durch Erbfall oder Schenkung von einem Nicht-Inländer auf einen Nicht-Inländer übergeht.

Es haben sich Zweifel ergeben, ob die beschränkte Steuerpflicht zur Voraussetzung hat, daß der einzelne Erwerb aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft i. S. des § 121 Abs. 2 Nr. 4 BewG besteht, oder ob sie gegeben ist, wenn zum Nachlaßvermögen des Erblassers (Schenkens) eine solche Beteiligung gehört. Nach dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG soll das Inlandsvermögen eines Steuerpflichtigen, soweit es durch Erbfall (Schenkung) auf eine andere Person oder mehrere andere Personen übergeht, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dies ist folgerichtig, weil es sich dabei um Vermögen handelt, das beim Erblasser (Schenker) zuvor auch vermögenssteuerlich Inlandsvermögen war. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG wird dieser Besteuerungszweck klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Rechtsänderung.

Zu Artikel 4 (Abgabenordnung)

Soweit Besteuerungsgrundlagen, die für mehrere Personen von Bedeutung sind, nicht Gegenstand des Verfahrens zur Feststellung des Einheitswertes sind, werden sie — soweit es sich nicht um Fälle von geringerer Bedeutung handelt — gesondert festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 AO). Die Einfügung des § 117 a BewG erfordert eine entsprechende Anpassung des § 180 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Zu Artikel 5 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 g EStG)

Absatz 1 Satz 1 sieht für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt und nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt

werden (§ 52 Abs. 12a EStG), eine Sonderabschreibung in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor. Da die degressive AfA-Methode im Regelfall bereits zu höheren Abschreibungen führt als eine aus linearer AfA und der neuen Sonderabschreibung zusammengerechneten Abschreibung, soll die neue Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe auch neben der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG zulässig sein. Satz 2 regelt die Absetzung für Abnutzung des Restwertes.

Absatz 2 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigung. Nach Nummer 1 sollen nur Betriebe gefördert werden, deren Einheitswert nicht mehr als 120 000 DM und deren Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 DM beträgt. Dadurch soll die Förderung auf kleine und mittlere Betriebe konzentriert werden. Nummer 2 bestimmt, daß die Sonderabschreibungen nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleiben. Dadurch soll vermieden werden, daß Betriebe, deren Geschäftszweck in der Vermietung von Wirtschaftsgütern besteht, die Begünstigung in Anspruch nehmen können.

Zu Nummer 2 (§ 10d EStG)

Der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag soll auf 10 Mio. DM verdoppelt werden. Dadurch werden Liquidität und Eigenkapitalausstattung insbesondere der Unternehmen im Bereich der mittelständischen Industrie zeitnah verbessert, da der Verlustrücktrag zu einer alsbaldigen Steuererstattung führt. Die Neuregelung soll bereits für Verluste des Veranlagungszeitraums 1983 gelten (§ 52 Abs. 1 EStG).

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 3 EStG)

Nach Satz 1 können die in besonderem Maße bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu verzeichnenden in einem Kalenderjahr zusammengeballten Finanzierungskosten nicht mehr in vollem Umfang im Jahr der Leistung, sondern nur noch verteilt abgezogen werden. Aus Gründen der Praktikabilität soll der Zeitraum der Verteilung fünf Jahre nicht übersteigen.

Satz 2 sieht vor, daß in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger das Darlehensabgeld oder andere Finanzierungskosten in mehreren Beträgen zu leisten hat, für die Verteilung von dem vereinbarten Darlehensabgeld und den vereinbarten anderen Finanzierungskosten auszugehen ist. Dadurch wird vermieden, daß in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die Aufwendungen nicht in einem Betrag, sondern in mehreren Beträgen zu leisten hat, die jeweilige jährliche Leistung verteilt wird. Es kann jedoch nur der Teil des Darlehensabgeldes oder der anderen Finanzierungskosten abgezogen werden, der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleistet wird. Der Verteilungszeitraum für ein Darlehensabgeld beginnt in dem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Teil des Darlehensabgeldes geleistet

worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen Finanzierungskosten.

Satz 3 dient der Klarstellung, daß vorausgezahlte Schuldzinsen nicht in einem Betrag abgezogen werden können.

Die Sätze 4 und 5 sehen für Steuerpflichtige, die den Nutzungswert ihres Hauses nach § 21a EStG ermitteln und es länger als sechs Monate ohne Unterbrechung nutzen, eine Ausnahmeregelung vor, die den Abzug des Damnums oder der anderen Finanzierungskosten oder eines Restbetrages der zu verteilenden Beträge in dem Kalenderjahr gestattet, in dem § 21a EStG erstmals angewendet wird.

Satz 6 regelt das Verfahren bei Veräußerung oder Einlage in ein Betriebsvermögen. Für diese Fälle ist vorgesehen, daß die noch nicht abgesetzten Beträge im Kalenderjahr der Veräußerung oder Einlage in ein Betriebsvermögen in einer Summe abgesetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 5 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung (vgl. die Änderung des § 15 EStG).

Zu Nummer 5 (§ 15 EStG)

Nach § 15 Abs. 1 EStG sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb die Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen, die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, und die dem Mitunternehmer gezahlten Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG sowie die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen und die dem Gesellschafter von der Gesellschaft gezahlten Vergütungen im Sinn des § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Die Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebs ist bisher nicht in § 15 EStG, sondern in § 1 GewStDV enthalten. Aus Gründen der Rechtssystematik und Rechtssicherheit wird diese Begriffsbestimmung nunmehr in den neuen Absatz 2 des § 15 EStG übernommen. Dabei wird gleichzeitig die nach geltendem Recht umstrittene Frage (vgl. die Vorlagebeschlüsse des I. und IV. Senats des BFH vom 17. Februar 1982 — BStBl. II S. 295 und vom 26. August 1982 — BStBl. II S. 771), ob auch die Minderung der persönlichen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer des Gesellschafters, ein Gewinn im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist, in dem Sinne klargestellt, daß die Minderung der Einkommensteuer kein Gewinn ist. Demnach kann die Absicht, durch Verluste das Einkommen zu mindern und dadurch die Einkommensteuerbelastung der übrigen Einkunftsteile zu mindern, nicht als Gewinnerzielungsabsicht gewertet werden. Von besonderer Bedeutung ist dies für Gesellschafter von Verlustzuweisungsgesellschaften. Sie können nur dann als Mitunternehmer eines Gewerbebetriebs angesehen werden, wenn sie für den Zeitraum ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung eine Mehrung des ihnen zuzurechnenden Betriebsvermögens erstreben. Die allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung der sogenannten Liebhaberei

von den Betätigungen im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG bleiben unberührt.

Zu Nummer 6 (§ 16 Abs. 4 EStG)

Der bei Alter und Berufsunfähigkeit im Falle der Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe gewährte Freibetrag von 60 000 DM wird auf 120 000 DM erhöht. Gleichzeitig wird die Grenze, ab der der Freibetrag ausläuft, von 200 000 DM auf 300 000 DM erhöht. Durch die damit verbundene Steuerentlastung kleinerer Veräußerungsgewinne werden insbesondere ältere Inhaber kleinerer und mittlerer Unternehmen begünstigt. Veräußerungserlöse, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können daher in einem stärkeren Maße als bisher für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.

Zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 5 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung (vgl. die Änderung des § 15 EStG).

Zu Nummer 8 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Zu a)

Die Änderung der Verordnungsermächtigung des Buchstaben q trägt dem Umstand Rechnung, daß bestimmte energiesparende Anlagen und Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie der steuerlichen Förderung bedürfen, weil derartige Anlagen ohne staatliche Finanzierungshilfe noch nicht wirtschaftlich sind. Herstellungskosten für den Anschluß von Gebäuden an bestimmte Fernwärmeversorgungen, für den Einbau bestimmter technologisch neuer Heizungsanlagen sowie für die Errichtung von Windkraftanlagen sollen jährlich bis zu 10 v. H. abgesetzt werden können.

Das Abstellen auf die Erforderlichkeit bei dem Anschluß an die Fernwärmeversorgung stellt sicher, daß nur die Herstellungskosten erhöht abgesetzt werden dürfen, die erforderlich sind, um das Gebäude mit Fernwärme zu beheizen.

Windkraftanlagen sollen gefördert werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie für den hauseigenen Bedarf dienen und wenn die erzeugte Energie zu mehr als der Hälfte zu diesem Zweck eingesetzt wird.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird klargestellt, daß die Vergünstigung nur für Maßnahmen bei im Inland belegenen Gebäuden gelten soll.

Zu b)

Aufgrund der bis zum 31. Dezember 1974 befristeten Verordnungsermächtigung des Buchstaben u hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates seinerzeit Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen zugelassen (§ 82d EStDV a. F.). Die Regelungen sind 1974 ausgelaufen, weil ihre Beibehaltung neben der di-

rekten Förderung von Forschung und Entwicklung durch Investitionszulagen entbehrlich erschien.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die herausragende Bedeutung der Forschung und Entwicklung für die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft eine Intensivierung der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen erfordert. Denn technischer Vorsprung und modernste Herstellungsverfahren sind die Voraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine erhebliche Verbesserung der bisherigen steuerlichen Rahmenbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen vor. Hiernach dürfen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bis Ende 1989 angeschafft oder hergestellt worden sind und der Forschung oder Entwicklung dienen, Sonderabschreibungen neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 und 4 EStG zugelassen werden. Sonderabschreibungen werden bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen, wenn sie ausschließlich der Forschung oder Entwicklung dienen. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern werden Sonderabschreibungen bis zu 15 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen, wenn sie zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v. H. der Forschung oder Entwicklung dienen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange mittelständischer Unternehmen werden Sonderabschreibungen bei Gebäuden bis zu 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch zugelassen, wenn die Gebäude zwar nicht zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v. H., aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ v. H. der Forschung oder Entwicklung dienen.

Zu c)

Die Verordnungsermächtigung des Buchstaben w, in der die Gewährung von Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, Schiffen, die der Seefischerei dienen, und bei Luftfahrzeugen zugelassen wird (§ 82f EStDV), wird über den 31. Dezember 1983 hinaus bis zum 31. Dezember 1989 verlängert. Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt. Die Verlängerung soll den besonderen Belangen der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Seeschifffahrt, Seefischerei und Luftfahrtunternehmen Rechnung tragen.

Zu Nummer 9 (§ 52 EStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen zeitlichen Anwendungsregelungen.

Zu Artikel 6 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 KStG)

Nach § 9 Nr. 1 Buchstabe a KStG dürfen die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie das Ausgabeaufgeld übersteigen. Auch nach Buchstabe b unterliegt der Abzug bestimmten Beschränkungen.

Der Gesetzgeber ist bei dieser Regelung von der früheren höchststrichterlichen Finanzrechtsprechung ausgegangen, wonach die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen grundsätzlich nicht abgezogen werden durften, weil sie mit Vermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen (vgl. Begründung zu § 9 KStG im Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes, BT-Drucksache 7/1470 S. 343). Danach vollzieht sich der Vorgang der Emission im Bereich des Vermögens und nicht innerhalb der Einkommenssphäre. Emissionskosten wurden deshalb nicht als durch den Betrieb veranlaßt angesehen. Dementsprechend durften sich nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Grundsätzen weder die mit der Emission zusammenhängenden Einlagen der Gesellschafter noch die entsprechenden Aufwendungen der Gesellschaft für die Ausgabe der Anteile auf den Gewinn der Kapitalgesellschaft auswirken. § 9 Nr. 1 KStG stellt nach dieser Gesetzesbegründung eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Abzugsverbot für Emissionskosten dar.

Die der Vorschrift des § 9 Nr. 1 KStG zugrundeliegende Rechtsauffassung ist vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 21. Dezember 1977 (BStBl. 1978 II S. 346) in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung aufgegeben worden. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, daß die Gesellschaftsteuer für Kapitalzuführungen, die als Einlagen bei der Gewinnermittlung außer Betracht bleiben, als Betriebsausgabe anzusehen ist. Der Abzug als Betriebsausgabe wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch nicht durch § 3 c EStG ausgeschlossen. Nach § 3 c EStG dürfen Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung nicht abgezogen werden, soweit sie mit „steuerfreien Einnahmen“ in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Eine Einlage ist keine „steuerfreie Einnahme“, sondern gehört schon begrifflich nicht zum Gewinn. Der Bundesfinanzhof hielt es nicht für zulässig, § 3 c EStG dahin zu verallgemeinern, daß Ausgaben nicht abzugsfähig seien, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensmehrungen stehen, die — gleich aus welchem Grund — nicht besteuert werden, also auch mit Vermögensmehrungen durch Einlagen. Dies wäre nach Ansicht des Bundesfinanzhofs eine unzulässige Analogie zuungunsten des Steuerpflichtigen. Nach dieser Entscheidung ergibt sich folgende Rechtslage:

Die Kosten für Kapitalzuführungen, die als Einlagen bei der Gewinnermittlung außer Betracht bleiben, dürfen grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden; lediglich für die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen im Fall der Gründung oder Kapitalerhöhung nach § 9 Nr. 1 KStG ist der Abzug ausgeschlossen, und zwar bei den im Vordergrund stehenden Fällen des Buchstaben a insoweit, als die Kosten das Ausgabeaufgeld nicht übersteigen.

Die unbefriedigende Rechtslage wird durch die vorgeschlagene Streichung der Nummer 1 beseitigt. Künftig dürfen Einlagekosten ausnahmslos bei der Gewinnermittlung der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 2, 5 und 7 KStG)

Die in § 26 Abs. 2 bis 5 vorgesehene Berücksichtigung ausländischer Körperschaftsteuer bei der inländischen Besteuerung (indirekte Steueranrechnung bzw. Steuerfreistellung) ist durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 eingeführt worden. Hierdurch wurde die bis dahin nach innerstaatlichem Recht nur bei wesentlichen Beteiligungen an inländischen Gesellschaften bekannte Steuerfreistellung in modifizierter Form auch auf Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften ausgedehnt. Bei der Festlegung der Beteiligungsgrenze orientierte man sich unter anderem an dem bis dahin nach § 102 BewG maßgeblichen Satz von 25 v. H. Angesichts dieses Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Regelungen zur Vermeidung der steuerlichen Mehrfachbelastung bei zwischengesellschaftlichen Beteiligungen soll die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Senkung der Beteiligungsgrenze von 25 auf 10 v. H. nicht auf den Bereich der Vermögensteuer beschränkt, sondern im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch auf die Körperschaftsteuer ausgedehnt werden.

Durch die Anfügung des Absatzes 7 soll erreicht werden, daß, unabhängig von der Regelung in Absatz 2, im Verhältnis zu Staaten, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, die Steuerfreistellung nach diesen Abkommen bereits ab einer Beteiligungsgrenze von 10 v. H. gewährt wird.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 3 KStG)

Durch die Änderung werden Vorabausschüttungen, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs an ihre Gesellschafter vornimmt, nicht mehr den Ausschüttungen im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1, sondern denjenigen im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 2 zugeordnet. Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung. Die verschiedenen Arten von Ausschüttungen werden hierdurch so in Gruppen zusammengefaßt wie im neuen § 28 Abs. 2 KStG.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 28 und 29 KStG)

I. Allgemeines

Durch die Änderungen der §§ 28 und 29 KStG sollen Nachteile vermieden werden, die nach geltendem Recht bei Vorabausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen durch die Herstellung der Ausschüttungsbelastung eintreten können.

Von besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Neuregelung für Vorabausschüttungen. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, bei der Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs zulässig sind (§ 59 Abs. 1 AktG), kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs Gewinn an ihre Gesellschafter ausschütten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 27. Ja-

nuar 1977, BStBl. II S. 491) stellt der Beschluß über eine solche Vorabausschüttung einen handelsrechtlich zulässigen Gewinnverteilungsbeschluß dar. Durch die Vorabausschüttung wird das Vermögen der Gesellschaft im Ausschüttungsjahr gemindert. Hieraus folgt im Hinblick auf § 29 Abs. 2 Satz 2 KStG in der bisher geltenden Fassung, daß die Vorabausschüttung für die Herstellung der körperschaftsteuerlichen Ausschüttungsbelastung mit dem verwendbaren Eigenkapital zum Schluß des Vorjahrs zu verrechnen ist.

Die gleiche Art der Verrechnung gilt nach § 29 Abs. 2 Satz 3 KStG für verdeckte Gewinnausschüttungen.

Nach geltendem Recht führen diese Ausschüttungen zu einer Minderung der Körperschaftsteuer im Jahr der Zahlung, wenn zum Schluß des Vorjahrs ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, das ungemildert mit Körperschaftsteuer belastet ist.

Beispiel 1:

Einkommen	100 DM
Vorabausschüttung	100 DM

Verrechnung der Vorabausschüttung mit ungemildert belastetem Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 KStG (EK 56)

Steuer auf das Einkommen	
56 v. H. von 100 DM	= 56,— DM
Minderung der Körperschaftsteuer	
20/64 der Vorabausschüttung	
von 100 DM	= 31,25 DM
festzusetzende Körperschaftsteuer	<u>24,75 DM</u>

Ist hingegen zum Schluß des Vorjahrs nicht ausreichendes ungemildert belastetes Eigenkapital vorhanden, führen die Ausschüttungen zur Körperschaftsteuer-Erhöhung.

Beispiel 2:

Einkommen	100 DM
Vorabausschüttung	100 DM

Verrechnung der Vorabausschüttung mit nichtbelastetem Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KStG (EK 01, 02, 03)

Steuer auf das Einkommen	
56 v. H. von 100 DM	= 56,— DM
Erhöhung der Körperschaftsteuer	
36/64 der Vorabausschüttung	
von 100 DM	= 56,25 DM
festzusetzende Körperschaftsteuer	<u>112,25 DM</u>

In den Fällen der Körperschaftsteuer-Erhöhung kann sich hiernach für das Ausschüttungsjahr ein Liquiditätsentzug von 112,25 v. H. anstelle von 24,75 v. H. der Ausschüttung ergeben.

Dies ist insbesondere der Fall

— bei Ausschüttungen im Gründungsjahr und

— bei Ausschüttungen durch Gesellschaften, die ihre Vorjahrgewinne voll ausgeschüttet haben,

weil das im Ausschüttungsjahr erzielte Einkommen in dem Eigenkapital zum vorangegangenen Bilanzstichtag, das für die Ausschüttung als verwendet gilt, nicht enthalten ist.

Der Ansatz des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags neben der Steuer auf das Einkommen bedeutet zwar in der Regel keine endgültige Doppelbelastung. Bei dem Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag handelt es sich um einen aus gesetzestechnischen Gründen geschaffenen Ausgleich dafür, daß in gleicher Höhe bei den Anteilseignern Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen ist. Auch die auf das Einkommen zu entrichtende Körperschaftsteuer bedeutet regelmäßig keine endgültige Belastung. Diese Steuer wird bei der Gesellschaft auf 36 v. H. gemindert, und die verbleibenden 36 v. H. werden bei den Anteilseignern auf deren Einkommensteuer angerechnet, wenn die Gesellschaft das aus dem Einkommen entstandene Eigenkapital später zur Ausschüttung verwendet. Gleichwohl kann der Liquiditätsentzug von 112,25 v. H. die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Gesellschaft empfindlich beeinträchtigen.

Zudem kann ausnahmsweise bei der Liquidation der Gesellschaft Körperschaftsteuer definitiv werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt ein, wenn am Schluß des Jahres vor der Gewinnausschüttung kein ausreichendes verwendbares Eigenkapital vorhanden war. Dann führt die Verrechnung der Gewinnausschüttung zu einem Negativbetrag beim nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Eigenkapital (§ 35 KStG). Ist das nicht mit Körperschaftsteuer belastete Eigenkapital auch bei der Schlußverteilung des Gesellschaftsvermögens an die Anteilseigner negativ und reicht das Nennkapital nicht aus, um den Negativbetrag zu decken, ist der übersteigende Negativbetrag durch Eigenkapital auszugleichen, das mit Körperschaftsteuer belastet ist (§ 41 Abs. 4 KStG). Die Körperschaftsteuer, die auf das für diesen Ausgleich erforderliche belastete Eigenkapital entfällt, steht weder zur Entlastung bei der Gesellschaft noch zur Anrechnung bei den Anteilseignern zur Verfügung.

Im Fall verdeckter Gewinnausschüttungen sind die aufgezeigten Belastungswirkungen inzwischen von der Rechtsprechung bestätigt worden (BFH-Beschluß vom 20. November 1980, BStBl. 1981 II S. 180).

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Belastungswirkungen, wie sie sich durch die Zusammenrechnung der Steuer auf das Einkommen und der vollen Ausschüttungsbelastung ergeben, von der Systematik des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens her nicht zwingend. Soweit das zu versteuernde Einkommen der Körperschaft den ausgeschütteten Gewinn nicht übersteigt, reicht es aus, den Anspruch des Staates auf Körperschaftsteuer in der Höhe materiell zu sichern, in der bei dem Anteilseigner ein Anspruch auf Anrechnung entstehen kann (vgl. die Begründung zum Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes, BT-

Drucksache 7/1470 S. 378). Nur wenn das zu versteuernde Einkommen höher ist als der ausgeschüttete Gewinn, muß für den nicht ausgeschütteten Betrag Körperschaftsteuer zusätzlich zu der Ausschüttungsbelastung erhoben werden. Dieses Ergebnis läßt sich dadurch erreichen, daß die Ausschüttungen mit dem verwendbaren Eigenkapital am Schluß des Wirtschaftsjahrs verrechnet werden. Durch die Änderung der §§ 28 und 29 KStG sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Verrechnung geschaffen werden.

Die Änderungen gelten auch für Abschlagszahlungen auf den Liquidationsüberschuß, bei denen nach geltendem Recht die gleichen nachteiligen Wirkungen eintreten können. Bei diesen Abschlagszahlungen handelt es sich zwar nicht um Gewinnausschüttungen, sondern um sonstige Leistungen im Sinne des § 41 KStG. Nach § 41 Abs. 1 KStG sind die §§ 27 bis 40 KStG bei solchen Leistungen aber entsprechend anzuwenden.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 28 Abs. 2 KStG

Satz 1 betrifft den Normalfall der Gewinnausschüttung, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruht. Er entspricht materiell der bisher in § 29 Abs. 2 Satz 2 KStG enthaltenen Regelung. Die Vorschrift wurde aus systematischen Gründen in § 28 übernommen.

Satz 2 enthält den materiellen Kern der Neuregelung. Andere Ausschüttungen — dies sind insbesondere Vorabausschüttungen vor Ablauf des Geschäftsjahrs und verdeckte Gewinnausschüttungen — sind nach bisherigem Recht mit dem verwendbaren Eigenkapital zum Schluß des Wirtschaftsjahrs zu verrechnen, das der Ausschüttung bzw. dem Beschluß über die Vorabausschüttung vorangeht. Künftig sind diese Ausschüttungen mit dem verwendbaren Eigenkapital zum Schluß des Wirtschaftsjahrs zu verrechnen, in dem die Ausschüttung erfolgt.

Durch diese geänderte Verrechnung wird künftig der Liquiditätsentzug insbesondere bei Vorabausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen wesentlich abgeschwächt, weil die Zugänge zum verwendbaren Eigenkapital — dazu gehören vor allem die Zugänge aus dem Einkommen — vor den Ausschüttungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 29 KStG

Absatz 1 bestimmt wie bisher den Begriff „Eigenkapital“ im Sinne des Ersten Kapitels des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes, regelt aber dessen Umfang neu. Es ist von dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Betriebsvermögen auszugehen, das sich ergeben würde

1. ohne die Änderung der Körperschaftsteuer nach § 27 KStG. Vom Inhalt her erfaßt die Regelung,

anders als nach geltendem Recht, künftig auch die Minderung und Erhöhung der Körperschaftsteuer für die im Wirtschaftsjahr erfolgten Vorabausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen;

2. ohne Verringerung um die im Wirtschaftsjahr erfolgten Vorabausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen. Abweichend vom bisherigen Recht verringern diese Ausschüttungen das Eigenkapital erst in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr. Hieraus ergibt sich, daß diese Ausschüttungen zum Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem sie geleistet wurden, zur Ermittlung des Eigenkapitals dem Betriebsvermögen nach der Steuerbilanz hinzuzurechnen sind. Durch die Hinzurechnung dieser Ausschüttungen und der darauf entfallenden Körperschaftsteuer-Änderung (vgl. oben zu 1.) rücken zwar der Wert des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Betriebsvermögens und der Wert des Eigenkapitals weiter auseinander als nach geltendem Recht. Die Änderung dient jedoch der Vereinfachung. Sie soll es ermöglichen, daß zum Beispiel verdeckte Gewinnausschüttungen des laufenden Jahres, Vorabausschüttungen des laufenden Jahres und „normale“ offene Gewinnausschüttungen, die im folgenden Jahr für das laufende Jahr beschlossen werden, in einer Summe mit dem verwendbaren Eigenkapital zum Schluß des laufenden Jahres verrechnet werden können.

Die bezeichneten Änderungen gelten auch für Abschlagszahlungen auf den Liquidationsüberschuß (vgl. Teil I der Begründung zu den §§ 28 und 29 KStG).

Im übrigen sind die Änderungen des Absatzes 1 redaktioneller Art.

In Absatz 2 wird die Aussage nicht mehr aufgenommen, welches Eigenkapital für Gewinnausschüttungen als verwendet gilt. Diese Regelung ist aus systematischen Gründen künftig in § 28 Abs. 2 KStG enthalten.

Zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen zu den Nummern 7 und 10. Danach soll in der Gliederung des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals neben dem Teilbetrag, der mit 56 v. H. Körperschaftsteuer belastet ist, und den nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen nur noch ein Teilbetrag ausgewiesen werden, der mit ermäßigter Körperschaftsteuer belastet ist. Hierbei handelt es sich um Eigenkapital, das aus Einkommensteilen entsteht, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 v. H. unterliegen. Dazu gehört auch der Teilbetrag, der in den Fällen der Aufteilung nach § 32 KStG entsteht und in Höhe der Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. belastet ist.

Zu Nummer 7 (§ 32 Abs. 1 KStG)

§ 32 KStG dient der Vereinfachung der Gliederung des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals

tals. Eigenkapitalteile, die durch ermäßigt besteuerte Einkünfte entstanden sind, sind entsprechend ihrer Tarifbelastung mit Körperschaftsteuer rechnerisch aufzuteilen. Übersteigt die Tarifbelastung 36 v. H., ist der ermäßigt belastete Eigenkapitalteil in einen Teil, der mit 56 v. H. Körperschaftsteuer belastet ist (EK 56), und in einen Teil, der mit 36 v. H. Körperschaftsteuer belastet ist (EK 36), zu zerlegen. Bei einer Tarifbelastung von weniger als 36 v. H. schreibt § 32 KStG die Aufteilung in einen Teil EK 36 und in einen Teil, der nicht mit Körperschaftsteuer belastet ist (EK 0), vor. Durch die Aufteilung wird vermieden, daß für jeden unterschiedlich besteuerten Einkommensteil ein gesonderter Teilbetrag in der Gliederungsrechnung ausgewiesen werden muß und die Gliederungsrechnung dadurch unübersichtlich wird.

Nach geltendem Recht kommt die Aufteilung nicht in Betracht, wenn die Ermäßigung auf einem besonderen Steuersatz beruht. Besondere Steuersätze sind die Sätze von

- 30 v. H. für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die einer Kapitalertragsteuer in dieser Höhe unterliegen (§ 43 a Abs. 1 Nr. 2 EStG),
- 28 v. H. für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb bestimmter Schiffe (§ 26 Abs. 6 Satz 4 KStG),
- 25 v. H. für ausländische Einkünfte, für die die Steuer nach dem sogenannten Pauschalierungserlaß (BStBl. 1959 II S. 109) in einem Pauschbetrag festgesetzt wird (§ 26 Abs. 6 Satz 1 KStG), und für inländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 bis 8 EStG, für die eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44 c Abs. 2 EStG nicht in Betracht kommt.

Die durch die Anwendung dieser Steuersätze entstandenen Eigenkapitalteile sind in der Gliederungsrechnung gesondert auszuweisen.

Durch diese Regelung sollte unter anderem vermieden werden, daß die Körperschaften bei Gewinnausschüttungen zusätzliche Vorteile dadurch erlangen, daß sie nur belastete Eigenkapitalteile ohne Körperschaftsteuererhöhung ausschütten und die nicht belasteten Eigenkapitalteile im Unternehmen thesaurieren.

Die Erfahrungen mit der Körperschaftsteuerreform haben gezeigt, daß es im Interesse der Vereinfachung liegt, die durch ermäßigte Steuersätze entstandenen Eigenkapitalteile nicht mehr gesondert in der Gliederungsrechnung auszuweisen. Nachdem durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) der wirtschaftlich bedeutsame Fall der Sondersteuersätze, nämlich der ermäßigte Steuersatz von 46 v. H. für bestimmte Kreditinstitute, weggefallen ist, steht bei den verbleibenden Fällen der verhältnismäßige Aufwand nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem höheren Steueraufkommen aus der Beibehaltung

der bisherigen Regelung. Durch die vorgesehene Änderung sollen deshalb auch diese Eigenkapitalteile in die Aufteilungsregelung des § 32 KStG einbezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Körperschaften schon bisher die Aufteilung erreichen konnten, wenn sie die Voraussetzungen für eine zusätzliche Steuerermäßigung neben dem ermäßigten Steuersatz (z. B. durch Kürzung der Körperschaftsteuer nach den §§ 16, 17 BerlinFG, nach § 14 des 3. VermBG oder durch Anrechnung ausländischer Steuern nach § 26 KStG) erfüllten.

Zu Nummer 8 (§ 37 Abs. 2 KStG)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie wird notwendig, weil sich wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 28 KStG die bisherige Absatzfolge dieser Vorschrift ändert.

Zu Nummer 9 (§ 38 Abs. 2 KStG)

Wie zu Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 54 KStG)

Die Schlußvorschriften des § 54 KStG werden neu gefaßt. Regelungen, die durch Zeitablauf entbehrlich geworden sind, werden in die Neufassung nicht übernommen.

Absatz 5 ermöglicht eine zeitliche Rückwirkung des § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 KStG. Bei nicht bestandskräftigen Feststellungsbescheiden im Sinne des § 47 KStG sollen die neuen Vorschriften auf Antrag bereits zum Schluß eines früheren Wirtschaftsjahrs angewendet werden, das nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufen ist. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die Finanzverwaltung schon für Vorabausschüttungen im Veranlagungszeitraum 1977 eine Übergangsregelung getroffen hatte (vgl. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar und 7. September 1979, BStBl. I S. 95, 598). Durch die vorgesehene Rückwirkung soll insbesondere vermieden werden, daß Vorabausschüttungen, die nach dem Jahr 1977, aber vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung geleistet worden sind, zu unerwünschten Belastungswirkungen führen. Soweit Feststellungsbescheide im Sinne des § 47 KStG und Körperschaftsteuerbescheide bereits bestandskräftig sind und die Verjährung noch nicht eingetreten ist, sollen die neuen körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften auf Antrag ebenfalls rückwirkend angewendet werden. Die Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen auf andere Steuerarten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Absatz 6 enthält eine Anpassungsregelung für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals. Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit der Änderung zu Nummer 7 (§ 32 KStG). Aus Gründen der Vereinfachung sollen die in der Vergangenheit auf Grund besonderer Steuersätze entstandenen ermäßigt belasteten Eigenkapitalteile ebenfalls nach § 32 KStG aufgeteilt werden.

Zu Artikel 7 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 9 und 12 GewStG)

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 2 vor, daß die Grenze für den steuerbefreiten Anteilsbesitz in § 102 BewG von 25 v. H. auf 10 v. H. gesenkt wird. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden die gewerbsteuerlichen Schachtelgrenzen in § 9 Nr. 2 a und 7 sowie § 12 Abs. 3 Nr. 2 a und 4 GewStG entsprechend angepaßt. Bei der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 4 GewStG wird, wie in der vergleichbaren Regelung des § 102 Abs. 2 BewG in Fällen mittelbarer Beteiligung künftig auf das Erfordernis der Durchschüttung verzichtet.

Durch die Einfügung der Nummer 8 in § 9 und Nummer 5 in § 12 Abs. 3 GewStG soll erreicht werden, daß unabhängig von den Regelungen der §§ 9 Nr. 7 und 12 Abs. 3 Nr. 4 im Verhältnis zu Staaten, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, die Steuerfreistellung nach diesen Abkommen bereits ab einer Beteiligungsgrenze von 10 v. H. gewährt wird. Damit ist auch für den Bereich der Gewerbesteuer Gleichklang mit den entsprechenden Regelungen für die Körperschaftsteuer (§ 26 Abs. 7 KStG) und die Vermögensteuer (§ 102 Abs. 3 BewG) erreicht.

Zu Artikel 8 (Außensteuergesetz)

Die Beteiligungsgrenze für die Steuerfreistellung von Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften, die über eine ausländische Zwischengesellschaft gehalten werden, soll in Anpassung an die entsprechenden Regelungen bei der Körperschaft-, der Vermögen- und der Gewerbesteuer auf 10 v. H. gesenkt werden.

Zu Artikel 9 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)*I. Allgemeines*

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes über die Vergünstigungen für Behinderte geändert werden.

Nach geltendem Recht (§ 3 Nr. 11 KraftStG) sind Behinderte, die infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. gemindert ist, gelten ohne weiteren Nachweis als erheblich beeinträchtigt im Sinne dieser Vorschrift. Die Anzahl der Personen, die diese Vergünstigung in Anspruch nehmen, ist seit 1979 um fast 50 v. H. gestiegen. Etwa eine Million Kraftfahrzeughalter sind — bei steigender Tendenz — bereits von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Erweiterung der Begünstigungsvorschriften durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2209) zurückzuführen. Bis zum In-

krafttreten dieser Neuregelung konnte Kriegsbehinderten mit einer um weniger als 50 v. H. geminderten Erwerbsfähigkeit und Zivilbehinderten ein Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer nur dann ganz oder teilweise gewährt werden, wenn diese Personen auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs infolge ihrer Körperbehinderung nicht nur vorübergehend angewiesen waren. Hierbei waren außerdem die wirtschaftlichen Verhältnisse der Behinderten zu berücksichtigen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen hat zu einer Ausuferung geführt. Dies macht eine Einschränkung der Begünstigungsvorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes notwendig. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Einschränkung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr, die im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vorgesehen ist. Zugleich soll weitgehend ausgeschlossen werden, daß Behinderte sowohl eine Vergünstigung bei der Kraftfahrzeugsteuer als auch die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach § 57 des Schwerbehindertengesetzes in Anspruch nehmen können.

II. Begründung im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 11 KraftStG 1979)

Die Vorschrift wird gestrichen. An ihre Stelle tritt § 3 a.

Zu Nummer 2 (§ 3 a KraftStG)

Nach Absatz 1 erhalten Schwerbehinderte, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind, weiterhin die Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad. Aus Vereinfachungsgründen wird die Steuerbefreiung von den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „H“, „Bl“ bzw. „aG“ abhängig gemacht. Diesem Personenkreis steht auch weiterhin das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr zu.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 wird die bisherige Steuerbefreiung für Behinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, in eine Steuerermäßigung um 50 v. H. umgewandelt. Die Steuerermäßigung ist von dem im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „G“ abhängig. Die Inanspruchnahme der Vergünstigung setzt außerdem voraus, daß nicht gleichzeitig die Vergünstigung im öffentlichen Personenverkehr nach § 57 des Schwerbehindertengesetzes in Anspruch genommen wird. Personen, die über einen Ausweis mit dem Merkzeichen „G“ verfügen, können daher entweder die Steuerermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer oder die unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr wählen. Nicht mehr begünstigt sind Behinderte, deren Erwerbsfähigkeit nicht um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Durch den vorgesehenen Vermerk im Schwerbehindertenausweis soll sichergestellt werden, daß nicht zusätzlich die Vergünstigung im öffentlichen Personenverkehr nach § 57 des Schwer-

behindertengesetzes in Anspruch genommen werden kann.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Einschränkungen der Fahrzeugbenutzung entsprechen dem geltenden Recht.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3 KraftStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sie berücksichtigt die in § 3 a Abs. 2 neu eingeführte Steuerermäßigung.

Zu Nummer 4 (§ 17 KraftStG)

Für Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen soll es bei der bisherigen Besitzstandsregelung bleiben. Diesen Personen wird die Steuerbefreiung weiterhin gewährt, wenn ihnen bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (1. Juni 1979) die Steuer erlassen war.

Zu Artikel 10 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

I. Allgemeines

Nach Artikel 106 Abs. 3 GG sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzusetzen.

In Artikel 6 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) ist die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern bis einschließlich 1985 festgelegt worden. Danach sollten vom Aufkommen der Umsatzsteuer für die Jahre 1984 und 1985 dem Bund 66,5 v. H. und den Ländern 33,5 v. H. zustehen.

Nach Artikel 106 Abs. 4 Satz 1 GG sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der

Länder wesentlich anders entwickelt. Zum Ausgleich der durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 entstehenden überproportionalen Steuerausfälle bei Ländern und Gemeinden wird der Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer für die Jahre 1984 und 1985 von 33,5 v. H. auf 34,5 v. H. erhöht, der Anteil des Bundes von 66,5 auf 65,5 v. H. vermindert.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder die Steuerausfälle der Gemeinden auf Grund des Steuerentlastungsgesetzes 1984 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs angemessen ausgleichen.

II. Begründung im einzelnen

§ 1 Abs. 1 bestimmt die Anteilssätze, die Bund und Ländern am Aufkommen der Umsatzsteuer zustehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1 v. H.-Punkt erzielen die Länder Mehreinnahmen von 1,150 Mrd. DM im Jahr 1984 und von 1,222 Mrd. DM im Jahr 1985. Für den Bund entstehen dadurch entsprechende Mindereinnahmen.

Für die Jahre ab 1986 werden Bund und Länder über die Verteilung der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG verhandeln und eine gesetzliche Neuregelung vereinbaren.

Zu Artikel 11 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensregelungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat hält es in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für notwendig, die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Investitions- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu fördern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Bundesrat begrüßt es daher, daß die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Umsatzsteuer aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 dazu verwendet werden, die Wirtschaft in einem weiteren Schritt zu entlasten.

Der Bundesrat bedauert, daß die vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen nicht zugleich zur Vereinfachung des Steuerrechts beitragen, sondern es zusätzlich komplizieren. Er hält es für notwendig, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung Rechnung getragen wird.

Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, künftige Steuerrechtsänderungen im Hinblick auf ihre Praktikabilität intensiver als bisher mit den Ländern abzustimmen. Maßnahmen zur Steuerentlastung sollten grundsätzlich mit Maßnahmen zur Steuervereinfachung verbunden werden.

2. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung bereit ist, die mit diesem Gesetz verbundenen überproportionalen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden auszugleichen. Er hält die dazu vorgesehene Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um einen Prozentpunkt für einen sachgerechten Kompromiß.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 5 (§§ 26, 124 BewG)

- a) In Artikel 1 wird Nummer 1 gestrichen.

Begründung

Nach § 26 BewG in der derzeit gültigen Fassung sind auch die dem Ehegatten des Unternehmers gehörenden Wirtschaftsgüter in der wirtschaftlichen Einheit des Gewerbebetriebs des Unternehmers zu erfassen, wenn die Ehegatten zusammen zur Vermögensteuer veranlagt werden (Regelfall). Die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene Entlastung des inländischen Betriebsvermögens würde folglich auch die Wirtschaftsgüter einbeziehen, die dem Unternehmerehegatten gehören. Eine entsprechende Vergünstigung soll die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung des § 26 BewG ausschließen. Diese Schlechterstellung läßt sich mit den Zielen des Steuerentlastungsgesetzes nicht vereinbaren. Schließlich würde die von der Bundesregierung ab 1. Januar 1986 vorgese-

hene Änderung einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand auslösen. Die Änderung des § 26 BewG hätte zur Folge:

- Bei Grundstücken der Ehefrau, die bisher als Betriebsgrundstück bewertet wurden, wäre eine Artfortschreibung zum Grundvermögen erforderlich.
- Auch Grundstücke, die in Miteigentum des Unternehmers und seiner Ehefrau stehen (häufiger Fall!), wären nicht mehr als Betriebsgrundstück zu bewerten. Mithin wäre auch der Anteil des Unternehmers vermögensteuerlich nicht mehr als Betriebsvermögen zu behandeln.

- Die Grundstücke würden nicht mehr an dem Freibetrag von 125 000 DM partizipieren. Außerdem würden diese Grundstücke, obwohl sie dem Betrieb faktisch dienen, nicht nur mit 75 v. H., sondern voll bei der Vermögensteuer angesetzt.

Die Annahme des Änderungsvorschlages würde sich erst ab 1. Januar 1986 mindernd auf die Steuereinnahmen auswirken. Die Auswirkungen sind zur Zeit nicht quantifizierbar, sie dürften jedoch von untergeordneter Bedeutung sein.

- b) In Artikel 1 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1984 anzuwenden.“

Begründung

Folge der empfohlenen Streichung von Artikel 1 Nr. 1 (§ 26 Satz 1 BewG).

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 124 BewG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden sollte:

In Artikel 1 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1984 anzuwen-

den. Zur Anwendung des § 102 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 ist der Einheitswert des Betriebsvermögens auch dann fortzuschreiben, wenn die Fortschreibungsgrenzen des § 22 nicht erreicht sind.“

Begründung

Gemäß § 124 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs sollen Schachtelbeteiligungen ab 1. Januar 1984 nur noch nach Maßgabe der Neufassung des § 102 BewG durch Artikel 1 Nr. 2 zum gewerblichen Betrieb gehören. Der 1. Januar 1984 ist kein Hauptfeststellungszeitpunkt; die Gesetzesänderung kann somit nur im Wege einer Fortschreibung berücksichtigt werden. Es ist daher sicherzustellen, daß die beabsichtigte Entlastung auch in Einzelfällen nicht an verfahrensrechtlichen Hemmnissen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG) scheitert.

5. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 12 VStG)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b werden in § 12 Abs. 3 die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ gestrichen.

Begründung

Die Änderung vereinfacht das Pauschalierungsverfahren. Sie entspricht § 9 Abs. 4 VStG in der Fassung vor dem Vermögensteuerreformgesetz 1974. Eine Einvernehmensregelung war in dieser Fassung nicht enthalten. Nach Artikel 108 Abs. 4 GG ist ein Zusammenwirken bei der Verwaltung von Steuern nur vorgesehen, wenn und soweit dadurch der Gesetzesvollzug erheblich verbessert oder erleichtert wird. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Entscheidung, ob eine Pauschalierung der deutschen Außenwirtschaft dient, kann von den obersten Finanzbehörden der Länder in eigener Zuständigkeit getroffen werden. In den Fällen des § 50 Abs. 7 EStG (Pauschalierung der Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen) ist diese Entscheidung den Finanzämtern überlassen. Eine Vereinfachung entspricht dem Beschluß der Landesfinanzminister vom 30. Juni 1983.

6. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c (§ 13 VStG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c werden in § 13 Abs. 2 die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ gestrichen.

Begründung

Die Änderung vereinfacht das Pauschalierungsverfahren. Sie entspricht § 10 Abs. 2 VStG in der Fassung vor dem Vermögensteuerreformgesetz 1974.

Eine Einvernehmensregelung war in dieser Fassung nicht enthalten. Die Entscheidung, ob

volkswirtschaftliche Gründe vorlagen, war von den Finanzämtern zu treffen. Nach Artikel 108 Abs. 4 GG ist ein Zusammenwirken bei der Verwaltung von Steuern nur vorgesehen, wenn und soweit dadurch der Gesetzesvollzug erheblich verbessert oder erleichtert wird. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Eine gleichmäßige Behandlung ist auch ohne Einvernehmensregelung gewährleistet. Die Entscheidung, ob eine Pauschalierung der deutschen Außenwirtschaft dient, kann von den obersten Finanzbehörden der Länder in eigener Zuständigkeit getroffen werden. In den Fällen des § 50 Abs. 7 EStG (Pauschalierung der Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen) ist diese Entscheidung den Finanzämtern überlassen. Eine Vereinfachung entspricht dem Beschluß der Landesfinanzminister vom 30. Juni 1983.

7. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 24 VStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Entlastung bei der Vermögensteuer auf anderem Wege als durch eine zusätzliche Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1984 erreicht werden kann.

Begründung

Das Gesetzgebungsvorhaben führt nur dann zum Erfolg, wenn die Steuerentlastung kurzfristig und ohne Umstände zum Tragen kommt. Dies ist nach Auffassung des Bundesrates indessen nicht der Fall, wenn innerhalb von vier Jahren drei Vermögensteuer-Hauptveranlagungen (auf den 1. Januar 1983, 1. Januar 1984 und 1. Januar 1986) durchgeführt werden müßten. Hemmnisse ergeben sich bereits daraus, daß eine Hauptveranlagung zwei bis drei Jahre Zeit erfordert. Vor allem aber ist jede Hauptveranlagung mit einem erheblichen Erklärungsaufwand verbunden (Auf jeden Hauptveranlagungszeitpunkt sind zwingend von allen Steuerpflichtigen Vermögensteuererklärungen abzugeben, § 19 Abs. 1 Satz 1 VStG). Belastet wird durch die Pflicht zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen auf den 1. Januar 1984, darüber hinaus ein nicht kleiner Kreis von Bürgern, für die die Gesetzesänderung keine Bedeutung besitzt. Sie und auch die durch die Gesetzesänderung Begünstigten hätten sonst lediglich unter den Voraussetzungen einer Neuveranlagung Erklärungen abzugeben. Dementsprechend groß würde schließlich der Aufwand auf Seiten der Finanzämter. Es sollte daher geprüft werden, ob die Gesetzesänderungen nicht unmittelbar, also schneller und weniger umständlich durch Anpassung der Vorauszahlungen sowie anderweitige Festsetzung der Teilbeträge (§ 20 Vermögensteuergesetz) ab 1. Januar 1984 zur Wirksamkeit gebracht werden können.

8. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 180 Abs. 1 AO)

In Artikel 4 wird Nummer 2 gestrichen; in der bisherigen Nummer 1 wird „1.“ gestrichen.

Begründung

Folge der empfohlenen Streichung von Artikel 1 Nr. 1 (§ 26 Satz 1 BewG).

9. Zu Artikel 4 Abs. 2 (neu) (§ 180 Abs. 2 AO)

Der Wortlaut des Artikels 4 betr. § 180 Abs. 1 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 180 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Erleichterung des Besteuerungsverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Besteuerungsgrundlagen gesondert und für mehrere Personen einheitlich festgestellt werden. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. Der Gegenstand und der Umfang der gesonderten Feststellung,
2. die Voraussetzungen für das Feststellungsverfahren,
3. die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden,
4. die Bestimmung der am Feststellungsverfahren beteiligten Personen (Verfahrensbeteiligte) und der Umfang ihrer steuerlichen Pflichten und Rechte einschließlich der Vertretung Beteiligter durch andere Beteiligte,
5. die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an die Verfahrensbeteiligten und die Bekanntgabe an Empfangsbevollmächtigte,
6. die Zulässigkeit, der Umfang und die Durchführung von Außenprüfungen zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen,
7. die Rechtsbehelfsbefugnis der Beteiligten,
8. der Anwendungszeitraum.“

Begründung

Es handelt sich um eine Maßnahme, die mit der Neuregelung des Rechts der Bauherrengemeinschaften im Zusammenhang steht.

Durch die beantragte Rechtsänderung soll eine gesicherte Rechtsgrundlage für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei allen Formen von Bauherrengemeinschaften geschaffen werden. Um das Risiko einer Fehlinterpretation auszuschließen, ist vorgesehen, Einzelheiten des Verfahrens durch Verordnung zu regeln und den Bundesminister der Finanzen zum Erlass einer solchen

Verordnung zu ermächtigen, der der Bundesrat zustimmen muß.

10. Zu Artikel 5 vor Nummer 1 (EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob steuerliche Erschwernisse bei Betriebsaufgaben vor allem in der Landwirtschaft abgebaut werden können.

11. Zu Artikel 5 Nr. 3, 7a (neu), 7b (neu) und 9 (§§ 11 Abs. 3, 37 Abs. 3, 39 a Abs. 1, 52 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 5 wie folgt geändert werden sollte:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 37 Abs. 3 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze angefügt:

„Verluste oder negative Einkünfte aus der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Verlustzuweisungsgesellschaft werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach der Aufnahme der Nutzung des Anlageobjekts beginnen. Als Verlustzuweisungsgesellschaft im Sinne des Satzes 4 gilt eine Gesellschaft, deren Gegenstand die Herstellung oder die Anschaffung eines Anlageobjekts und dessen Nutzungsüberlassung ist und an der eine Beteiligung in der Absicht erworben wird, Verluste aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Negative Einkünfte i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 oder des § 21 zu erzielen. Die Absicht ist anzunehmen, wenn nach den vorgesehenen Vertragsgestaltungen zur Herstellung oder Anschaffung und zur Nutzung des Anlageobjekts Verluste oder negative Einkünfte jedenfalls noch für das Kalenderjahr nach der Aufnahme der Nutzung des Anlageobjekts zu erwarten sind. Anlageobjekt im Sinne des Satzes 4 ist eine Sache, ein Recht, eine Anwartschaft oder eine Mehrheit davon. Ist das Anlageobjekt den Teilhabern einer Gemeinschaft zuzurechnen oder bildet es den Gegenstand der Einkunftserzielung mehrerer Personen im Sinne des § 180 Abs. 2 AO, sind die Sätze 4 bis 7 sinngemäß auf negative Einkünfte aus der Mitgliedschaft an diesen Zusammenschlüssen anzuwenden. Die Sätze 4 bis 8 gelten insoweit nicht, als zu dem Anlageobjekt ein Einfamilienhaus, eine Eigentumswohnung oder ein Zweifamilienhaus gehören, die vom Steuerpflich-

tigen ganz oder teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden sollen.“

- c) Nach Nummer 7 a (neu) wird folgende Nummer 7 b (neu) eingefügt:

„7 b. In § 39 a Abs. 1 Nr. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht einzutragen sind negative Einkünfte, soweit sie bei der Festsetzung von Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 Sätze 4 bis 9 unberücksichtigt bleiben.“

- d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c wird gestrichen.

Es werden folgende Buchstaben e und f eingefügt:

- e) Nach Absatz 25 wird folgender Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) § 37 Abs. 3 Sätze 4 bis 9 sind erstmals auf Vorauszahlungen des Kalenderjahres 1984 anzuwenden.“

- f) Nach Absatz 25 a wird folgender Absatz 25 b eingefügt:

„(25 b) § 39 a Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

A.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Einschränkung von Steuervorteilen aus der Beteiligung an sog. Verlustzuweisungsgesellschaften einschließlich der Bauherrengemeinschaften sollte durch Maßnahmen geschehen, die steuersystematisch nicht bedenklich sind. Die Verteilung der Finanzierungskosten auf mehrere Jahre ist bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuersystematisch nicht zu vertreten. Sie verstößt gegen die Grundsätze des Zu- und Abflußprinzips bei den Überschusseinkünften. Die mit der Verteilung verbundenen Abgrenzungsprobleme führen zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts. Sie treffen zu Unrecht auch die Bauherren und Erwerber von privaten Wohngebäuden, die sich nicht an Bauherrenmodellen beteiligen. Sie vermehren schließlich den Verwaltungsaufwand in allen betroffenen Fällen sehr erheblich.

Die Verteilung der Finanzierungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf die Darlehenslaufzeit — längstens auf fünf Jahre — wird deshalb nicht als ein geeigneter Weg angesehen, um die Steuervorteile aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften einzuschränken.

B.

Als Alternative wird die Änderung der Vorschriften über die Einkommensteuer-Voraus-

zahlungen in § 37 Abs. 3 EStG mit dem Ziel vorgeschlagen, Verluste aus den angesprochenen Steuersparmodellen in der Anlaufphase bis zum Abschluß der Investition und der Aufnahme der Nutzung des Anlageobjekts bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer nicht zu berücksichtigen. Das bisher von der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 14. Mai 1982, BStBl. I S. 550) zugelassene Verfahren zur vorzeitigen Berücksichtigung dieser Verluste im Vorauszahlungsverfahren ist besonders verwaltungsaufwendig. Die Finanzämter müssen bei den Verlustzuweisungsgesellschaften (Bauherrengemeinschaften) die prospektierten Anlaufverluste aufgrund der Finanzierungs- und Rentabilitätsplanung und anhand einer sehr komplexen Vertragsgestaltung in einer sog. „Vorprüfung“ zu einem Zeitpunkt beurteilen, in dem die geplanten Aufwendungen zu einem wesentlichen Teil noch nicht entstanden sind. Beträchtliche Unterschiede zwischen dem in der Vorprüfung für Vorauszahlungszwecke anerkannten und dem im Veranlagungsverfahren endgültig festgestellten Verlust sind keine Seltenheit. Die frühzeitige Berücksichtigung der Verluste wird von den Verlustzuweisungsgesellschaften genutzt, um den hochverdienenden Anlegern über eine Herabsetzung der Vorauszahlungen die weitgehende Vorfinanzierung ihrer Eigenkapitalverpflichtungen aus dem Beteiligungsengagement zu sichern. Hiermit zu werben hat sich als besonders zugkräftig herausgestellt.

Anleger, die im wesentlichen nur Lohnsteuer zu zahlen haben, können die zu erwartenden Verluste regelmäßig erst im Veranlagungsverfahren berücksichtigen. Soweit sie beim Bau oder Erwerb eines Eigenheims von der Steuerbegünstigung des § 7 b EStG Gebrauch machen, führt dies auch erst nach Fertigstellung des Wohngebäudes zur Lohnsteuerermäßigung (§ 39 a Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 37 Abs. 3 EStG wird eine einheitliche Behandlung der Anleger, die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer leisten oder die vorwiegend lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn beziehen, bezüglich der Anlaufverluste aus bestimmten steuerbegünstigten Kapitalanlagen erreicht.

Die Möglichkeit der Vorfinanzierung von Eigenkapitalleistungen über die ersparten Steuervorauszahlungen wird wesentlich eingeschränkt. Dies ist um so eher zu rechtfertigen, als auch das steuerbegünstigte Bausparen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 4 EStG vom Vorauszahlungsverfahren ausgeschlossen ist.

Durch den Wegfall der sog. „Vorprüfung“ tritt eine beachtliche Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands ein. Die Finanzverwaltung ist so in der Lage, jeweils nach Eingang der Feststellungserklärung das tatsächliche Geschehen beschleunigt zu prüfen und die endgültigen Verluste der Anleger für das Veranlagungsverfahren festzustellen.

Einzelbegründung

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 3 EStG)

Die Einfügung des Absatzes 3 in § 11 EStG wird gestrichen.

Zu Buchstabe b (§ 37 Abs. 3 EStG)

Verluste oder negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften werden für die Dauer der sog. Anlaufphase bei der Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt. Die Anlaufphase endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nutzung des Anlageobjekts aufgenommen wird. Die Verluste oder negativen Einkünfte für diese Jahre werden auf der Grundlage des tatsächlichen Geschehens erstmals im Veranlagungsverfahren festgestellt und den Beteiligten als ausgleichsfähiger Verlust im Rahmen der Steuerfestsetzung zugerechnet.

Satz 4 läßt die Berücksichtigung der angesprochenen Verluste und negativen Einkünfte bei der Festsetzung der Vorauszahlungen erst ab dem Kalenderjahr zu, das nach der Aufnahme der Nutzung des Anlageobjekts beginnt. Für die nach Abschluß der Investition und nach der Nutzungsaufnahme folgenden Jahre können die zu erwartenden Einnahmen und die abzugsfähigen Werbungskosten (Betriebsausgaben) aus dem verwirklichten Sachverhalt sachgerechter im voraus beurteilt werden.

Unter den Begriff der Verlustzuweisungsgesellschaften fallen Personen-, Handelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts,

- deren Zweck die Errichtung oder der Erwerb eines Anlageobjekts und dessen Nutzungsüberlassung an Dritte ist und
- die aufgrund der von den Initiatoren vorgegebenen Konzeption auch auf die Erzielung von steuerlich ausgleichsfähigen Verlusten (negativen Einkünften) zur vollen oder teilweisen Finanzierung der Eigenkapitalleistung der Gesellschafter ausgerichtet sind (Satz 5).

Gesellschaften, die eine aktive Tätigkeit, wie z. B. die Produktion, den Handel oder Dienstleistungen ausüben, werden von der Einschränkung nicht erfaßt.

Die Absicht, eine Beteiligung zur Erzielung von Verlusten oder negativen Einkünften zu erwerben, wird unterstellt, wenn aus den Prospektunterlagen, Rentabilitätsplanungen oder dem gesamten Vertragswerk zur Durchführung und Finanzierung der Investition sowie zur geplanten Nutzung des Anlageobjekts zu erkennen ist, daß über die Anlaufphase hinaus Verluste (negative Einkünfte) aus der Beteiligung erwartet werden. Dies ist anzunehmen, wenn bei planmäßigem Ablauf im ersten auf die Nut-

zungsaufnahme des Anlageobjekts folgenden Kalenderjahr noch nicht mit einem positiven Ertrag aus der Nutzungsüberlassung zu rechnen ist (Satz 6).

Unter die Anlageobjekte fallen vor allem vermietete oder verpachtete Immobilien oder bewegliche Anlagegüter sowie überlassene Rechte aus Patenten und gewerblichen Erfahrungen (Satz 7).

Bei Steuerpflichtigen, die einer (Bauherren- oder Erwerber-)Gemeinschaft beitreten oder einem anderen Zusammenschluß, der keine Gesellschaft bildet und bei dem die Einkünfte der Mitglieder nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 2 AO gesondert festgestellt werden, sind die Grundsätze der Neuregelung sinngemäß anzuwenden (Satz 8).

Ausgenommen werden von der Neuregelung die Fälle, daß der dem Steuerpflichtigen zustehende Teil des Anlageobjekts ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung ist, die dieser für eigene Wohnzwecke nutzen wird (Satz 9).

Zu Buchstabe c

Um eine einheitliche Behandlung von Einkommensteuerzahlern und Lohnsteuerzahlern sicherzustellen, werden die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 EStG unberücksichtigt bleiben, auch in den Fällen des § 7 b EStG von der Eintragung im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren ausgeschlossen.

Zu Buchstabe d

Die Inkrafttretensregelung zu § 11 Abs. 3 in Nummer 9 Buchstabe c entfällt.

Die Einschränkung des Verlustausgleichs bei der Festsetzung von Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 Sätze 4 bis 9 EStG sind erstmals für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

12. Zu Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG)

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die steuerliche Förderung von Energiesparmaßnahmen als einen notwendigen Beitrag zur langfristigen Sicherung unserer Energieversorgung fortzuführen und auf neue Energietechnologien zu konzentrieren. Die Erfahrungen bei der Abwicklung des Bund-Länder-Heizenergiesparprogramms (4,35-Mrd.-Programm) haben jedoch gezeigt, daß im Gegensatz zur Förderung von Maßnahmen des Wärmeschutzes die Förderanreize für den Einsatz neuer Energietechnologien nur geringe Wirkungen entfaltet haben. Deshalb und auch im Hinblick auf die mittlerweile entspanntere Energiepreissituation hält es der Bundesrat für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Abschreibungskonditionen — soweit haushaltspolitisch vertretbar — so verbessert werden können, daß ein wirk-

samerer Anreiz für entsprechende Investitionen gegeben wird.

13. Zu Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, zwecks Anreizes zur Durchführung derzeit noch nicht wirtschaftlicher energiesparender Investitionen eine Steuervergünstigung nach § 82 a EStDV eingeführt werden sollte.

14. Zu Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u EStG)

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung mit der Wiedereinführung der 1974 ausgelaufenen Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen die Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Wirtschaft nachhaltig verbessern und damit gleichzeitig entsprechenden Vorschlägen des Bundesrates Rechnung tragen will [vgl. z. B. Beschluß des Bundesrates vom 19. Oktober 1979 — Drucksache 425/79 (Beschluß) —]. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte jedoch — soweit dies haushaltspolitisch vertretbar ist — den besonderen Belangen der mittelständischen Unternehmen durch folgende praxisgerechte Verbesserungen der Fördervoraussetzungen Rechnung getragen werden:

a) Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen mit begrenzten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ist es im Interesse eines möglichst flexiblen Einsatzes der Produktionsmittel zweckmäßig, bewegliche Wirtschaftsgüter, die primär für Forschungs- und Entwicklungszwecke angeschafft wurden, in gewissem Umfang auch für sonstige betriebliche Zwecke verwenden zu dürfen, ohne daß dies steuerschädlich wäre. Es sollte deshalb eine — eventuell verringerte — Sonderabschreibung auch dann gewährt werden können, wenn die Wirtschaftsgüter zwar nicht ausschließlich, aber zu mehr als $\frac{66}{3}$ der Forschung oder Entwicklung dienen. Auf die Regelung einer abgestuften Sonderabschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter im Regierungsentwurf wird Bezug genommen.

b) Ferner sollte geprüft werden, ob der Bindungszeitraum von drei Jahren für die Nutzung der Anlagegüter für Forschungs- und Entwicklungszwecke auf zwei Jahre verkürzt werden kann, weil kleine und mittlere Unternehmen in der Regel keine längerdauernden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen [vgl. Ziffern 4 und 5 Buchstabe b des Beschlusses des Bundes-

rates vom 14. Oktober 1977 — Drucksache 431/77 (Beschluß) —].

c) Entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen wären auch für die Gewährung der Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen gemäß § 4 des Investitionszulagengesetzes zu erwägen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1982).

15. Zu Artikel 6 (KStG)

In Artikel 6 Nr. 10 wird § 54 wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird Absatz 5.

Begründung

Die Änderungsvorschriften zu §§ 27, 28, 29 KStG sehen vor, daß verdeckte Gewinnausschüttungen nicht mehr mit dem verwendbaren Eigenkapital der Körperschaft am Ende des Vorjahres, sondern am Ende des Jahres zu verrechnen sind, in dem sie vorgenommen werden. Das Gleiche soll für offene Ausschüttungen gelten, die sich auf den laufenden Jahresgewinn beziehen (sog. Vorabausschüttungen, die nur bei der GmbH möglich sind). Die Änderung soll gem. § 54 Abs. 5 rückwirkend für die Jahre ab 1977 gelten.

Die beabsichtigten rückwirkende Gesetzesänderung führt zu einem geschätzten Körperschaftsteuerausfall von rd. 250 Mio. DM, der angesichts der schwierigen Haushaltslage der öffentlichen Haushalte nicht hinnehmbar ist. Berücksichtigt man weiter, daß sie nur einem relativ kleinen Kreis von Kapitalgesellschaften dienen wird, so steht dieser Steuerausfall in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel der Förderung des allgemeinen Wirtschaftswachstums.

Gleichzeitig verursacht die Gesetzesänderung durch die erforderliche Rückberichtigung tausender, größtenteils rechtskräftiger Veranlagungen bis in das Jahr 1977 zurück einen übermäßigen Verwaltungsaufwand.

16. Zu Artikel 9 (KfzStG)

Die einschränkenden Maßnahmen bei den Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr und bei der Kraftfahrzeugsteuer werden eine erhebliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes bewirken.

17. Zu Artikel 9 Nr. 2 a — neu — (§ 5 Abs. 2 KfzStG)

In Artikel 9 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

2 a. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„entsprechendes gilt, wenn eine Steuerermäßigung gemäß § 3 a Abs. 2 wegen vorübergehender zweckfremder Benutzung des Fahrzeugs entfällt.“

Begründung

Im Kraftfahrzeugsteuerrecht dauert die Steuerpflicht durchweg mindestens einen Monat (vgl. § 5 Abs. 1 KraftStG). Dies gilt auch, wenn ein steuerbefreites Fahrzeug vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken benutzt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KraftStG). Es muß sichergestellt werden, daß diese Mindeststeuer auch in den Fällen der vorgesehenen Steuerermäßigung gemäß § 3 a Abs. 2 des Entwurfs bei zweckfremder Benutzung des Fahrzeugs (vgl. § 3 a Abs. 3 des Entwurfs) erhoben werden kann, damit tageweise Nachversteuerungen vermieden werden können.